Vorsorgereglement für die Angestellten und die Rentenbeziehenden des Vorsorgewerks Swissmedic (VR-Swissmedic)

(Stand vom 01. Januar 2025)

Das paritätische Organ des Vorsorgewerks Swissmedic, gestützt auf Artikel 32*c* Absatz 3 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000[1], beschliesst:

Inhalt

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen 5
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich 5
Art. 2 Vorsorgeplan 5
Art. 3 Abtretung und Verpfändung der Leistungsansprüche 5
Art. 4 Verwaltungskosten 5
2. Kapitel: Auskunfts-, Melde- und Informationspflichten 5
1. Abschnitt: Pflichten der zu versichernden und versicherten Personen, Rentenbeziehenden und Hinterlassenen 5
Art. 5 Auskunfts- und Meldepflicht 5
Art. 6 Verletzung der Auskunfts- und Meldepflicht 5
2. Abschnitt: Pflichten von PUBLICA 6
Art. 7 6
3. Kapitel: Versicherung 7
1. Abschnitt: Voraussetzungen 7
Art. 8 Beginn und Ende 7
Art. 9 Von der Versicherung ausgenommene Arbeitnehmende 7
2. Abschnitt: Weiterführung der Vorsorge in Spezialfällen 7
Art. 10 Bei unbezahltem oder teilweise unbezahltem Urlaub 7
Art. 11 Bei Reduktion des Lohnes 8
Art. 11*a* Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber 8
Art. 12 Weiterführung der Versicherung nach Erreichen des Referenzalters 9
4. Kapitel: Grundlagen für die Beitrags- oder Leistungsberechnung 9
1. Abschnitt: Massgebender Jahreslohn und versicherter Verdienst 9
Art. 13 Massgebender Jahreslohn 9
Art. 14 Versicherter Verdienst 9
2. Abschnitt: Sparbeiträge und Risikoprämie 10
Art. 15 Ordentliche Sparbeiträge 10
Art. 16 Zusätzliche Sparbeiträge 10
Art. 17 Risikoprämie 10
Art. 18 Zahlungspflicht 10
3. Abschnitt: Einzubringende Austrittsleistungen und Freizügigkeitsguthaben 11
Art. 19 11
4. Abschnitt: Einkauf 11
Art. 20 Allgemeine Bestimmungen 11
Art. 21 Bei Aufnahme in PUBLICA und im späteren Verlauf der Versicherung 11
Art. 22 Bei Altersrücktritt vor Erreichen des Referenzalters 12
Art. 23 Nach Erreichen des Referenzalters 12
5. Abschnitt: Guthaben 12

[1] SR 172.220.1

Art. 24 Altersguthaben 12
Art. 25 Sondersparguthaben 13
Art. 26 Verzinsung 13
5. Kapitel: Leistungen **14**
1. Abschnitt: Altersleistungen 14
Art. 27 Anspruch auf Altersrente 14
Art. 28 Teilaltersrücktritt 14
Art. 29 Höhe der Altersrente 14
Art. 30 Kapitalabfindung 14
Art. 31 Alters-Kinderrente 15
Art. 32 Anspruch auf Überbrückungsrente 15
Art. 33 Höhe der Überbrückungsrente 15
Art. 34 Sozialplanleistungen 16
2. Abschnitt: Hinterlassenenleistungen 16
Art. 35 Allgemeine Voraussetzungen 16
Art. 36 Anspruch auf Ehegattenrente 16
Art. 37 Beginn und Ende des Anspruchs 17
Art. 38 Anspruch auf Lebenspartnerrente 17
Art. 39 Beginn und Ende des Anspruchs 17
Art. 40 Höhe der Ehegatten- und der Lebenspartnerrente 18
Art. 41 Kapitalabfindung 18
Art. 42 Anspruch auf Waisenrente 18
Art. 43 Beginn und Ende des Anspruchs 19
Art. 44 Höhe der Waisenrente 19
Art. 45 Anspruch auf ein Sondersparguthaben 19
Art. 46 Anspruch auf Todesfallkapital 20
Art. 47 Höhe des Todesfallkapitals 20
3. Abschnitt: Invalidenleistungen 20
Art. 48 Anspruch auf Invalidenrente 20
Art. 49 Beginn des Anspruchs 21
Art. 50 Anspruch bei Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente 21
Art. 51 Ende des Anspruchs 21
Art. 52 Umfang der Invalidenrente 22
Art. 53 Höhe der Invalidenrente 22
Art. 54 Invaliden-Kinderrente 23
Art. 55 Altersguthaben einer invaliden Person 23
Art. 56 Befreiung von der Bezahlung der ordentlichen Sparbeiträge und der Risikoprämie 23
Art. 57 Behandlung eines Sondersparguthabens bei Invalidität 23
4. Abschnitt: 23
Art. 58 – Art. 67 23
6. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen zu den Leistungen **23**
Art. 68 Form der Leistungen 23
Art. 69 Auszahlung der Leistungen 24
Art. 70 Verjährung 24
Art. 71 Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Leistungen 24
Art. 72 Anpassung an die Preisentwicklung 24
Art. 73 Vorleistungspflicht von PUBLICA 24
Art. 74 Überentschädigung 25
Art. 75 Kürzung von Risikoleistungen bei grobfahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten 25
Art. 76 Freiwillige Leistungen in Härtefällen 25
Art. 77 Ansprüche gegenüber haftpflichtigen Dritten 25

7. Kapitel: Freizügigkeit 25
1. Abschnitt: Austrittsleistung 25
Art. 78 Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses 25
Art. 79 Bei Ende der Weiterführung der Versicherung nach Artikel 11*a* 26
Art. 80 Bei Erlöschen des Anspruchs auf Invalidenrente 26
2. Abschnitt: Erhaltung des Vorsorgeschutzes 26
Art. 81 Bei unbezahltem Urlaub 26
Art. 82 Übertragung an die neue Vorsorgeeinrichtung oder das neue Vorsorgewerk 26
Art. 83 Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form 27
Art. 84 Besondere Fälle 27
3. Abschnitt: Barauszahlung 27
Art. 85 27
4. Abschnitt: Höhe der Austrittsleistung 27
Art. 86 Berechnung 27
Art. 87 Beteiligung des Arbeitgebers am Einkauf 28
Art. 88 Verzinsung 28
8. Kapitel: Wohneigentumsförderung durch Vorbezug oder Verpfändung 28
1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen 28
Art. 89 Allgemeines 28
Art. 90 Einzureichende Unterlagen 29
Art. 91 Auszahlung 29
Art. 92 Rückzahlung 29
Art. 93 Vorsorgerechtliche Auswirkungen 29
2. Abschnitt: Zusatzbestimmungen 30
Art. 94 Zum Vorbezug 30
Art. 95 Zur Verpfändung 30
9. Kapitel: Scheidung bzw. gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft 30
Art. 96 Vorsorgeausgleich 30
Art. 97 Vorsorgerechtliche Auswirkungen 30
10. Kapitel: Besondere Bestimmungen 31
1. Abschnitt: Sanierungsmassnahmen 31
Art. 98 Massnahmen bei Unterdeckung 31
Art. 99 Bezahlung der Sanierungsbeiträge 32
2. Abschnitt: Gesamt- oder Teilliquidation 32
Art. 100 32
3. Abschnitt: Rechtspflege 32
Art. 101 32
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen 32
1. Abschnitt Übergangsbestimmungen 32
Art. 102 Vor dem 1. Juli 2008 entstandene Versicherungsleistungen 32
Art. 103 Vor dem 1. Juli 2008 entstandene feste Zuschläge, Überbrückungsrenten und IV-Ersatzrenten 33
Art. 104 Vor dem 1. Juni 2003 entstandene Invalidenrenten sowie vor dem 1. Juli 2008 entstandene Invaliden- und Berufsinvalidenrenten 33
Art. 105 Wiedereingliederung 34
Art. 106 Garantie gemäss Artikel 25 PUBLICA-Gesetz 34
Art. 107 Übergangsbestimmung zur Änderung vom 7. März 2011 (des Vorsorgereglements vom 26. September 2007) 34
Art. 108 Übergangsbestimmung zur Änderung des Vorsorgereglements vom 9. Januar 2014 35
Art. 109 Übergangsbestimmung zur scheidungsrechtlichen Anpassung per 1. Januar 2017 35

Art. 110 Übergangsbestimmung infolge Anpassung der technischen Parameter per 1. Januar 2019 - nominelle Besitzstandsgarantie für die Altersrente 35
Art. 110*a* Übergangsbestimmung infolge Anpassung der technischen Parameter per 1. Januar 2019 - Aufwertung der Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrente 35
Art. 110*b* Übergangsbestimmung infolge Anpassung der technischen Parameter per 1. Januar 2019 – Kürzung von Altersrenten infolge Bezugs einer Überbrückungsrente 36
Art. 110*c* Übergangsbestimmung zur Rückzahlung von Vorbezügen oder von Auszahlungen wegen Pfandverwertung 37
Art. 110*d* Übergangsbestimmung zur Rückzahlung von Vorbezügen oder von Auszahlungen wegen Pfandverwertung 37
Art. 110*e* Übergangsbestimmung zur Änderung vom 8. Juni 2023: stufenloses Rentensystems..37
Art. 110*f* Übergangsbestimmung zur Änderung vom 8. Juni 2023: Referenzalter der Übergangsgeneration....38
2. Abschnitt Inkrafttreten 38
Art. 111....38

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

[1] Das vorliegende Reglement bildet Bestandteil des Anschlussvertrages vom 28.Juni 2023 für das Vorsorgewerk Swissmedic.

[2] Es regelt im Rahmen der beruflichen Vorsorge die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität des Vorsorgewerks Swissmedic.

[3] Es gilt für den Arbeitgeber des Vorsorgewerks Swissmedic, deren bei PUBLICA versicherte Arbeitnehmende, Personen, die die Versicherung gemäss Artikel 11*a* weiterführen und Personen, die Anspruch auf Leistungen von PUBLICA haben oder denen PUBLICA infolge Scheidung bzw. gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft Leistungen ausrichtet.

Art. 2 Vorsorgeplan

Für die ordentlichen Sparbeiträge (Art. 15), die zusätzlichen Sparbeiträge (Art. 16) und die Einkäufe (Art. 20) besteht ein einheitlicher Vorsorgeplan für alle Angestellten.

Art. 3 Abtretung und Verpfändung der Leistungsansprüche

Die Ansprüche aus diesem Reglement dürfen vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden und sind auch nicht pfändbar; vorbehalten sind die Bestimmungen zur Wohneigentumsförderung.

Art. 4 Verwaltungskosten

Die Höhe und die Finanzierung der Verwaltungskosten werden im SLA D oder im Kostenreglement festgelegt.

2. Kapitel: Auskunfts-, Melde- und Informationspflichten

1. Abschnitt: Pflichten der zu versichernden und versicherten Personen, Rentenbeziehenden und Hinterlassenen

Art. 5 Auskunfts- und Meldepflicht

[1] Zu versichernde sowie versicherte Personen, Rentenbeziehende und Hinterlassene sind verpflichtet, über alle Tatsachen, welche die Beziehung zu PUBLICA betreffen, wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und alle erforderlichen Unterlagen einzureichen. Sie haben insbesondere unverzüglich schriftlich zu melden:

a. bei Anspruch auf Ehegatten- oder Lebenspartnerrente die Heirat oder die Wiederverheiratung und das Eingehen einer Lebenspartnerschaft im Sinne von Artikel 38;
b. bei Anspruch auf Kinder- bzw. Waisenrente nach Vollendung des 18. Altersjahres die Unterbrechung, den Abbruch und den Abschluss der Ausbildung bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit;
c. den Tod der versicherten oder der rentenbeziehenden Person.

[2] Rentenbeziehende mit Wohnsitz im Ausland werden jedes Jahr aufgefordert, eine Lebensbescheinigung einzureichen. PUBLICA kann diese Pflicht auf alle Rentenbeziehenden ausdehnen.

[3] Bei Anspruch auf Kinder- bzw. Waisenrente nach Vollendung des 18. Altersjahres infolge Ausbildung ist jährlich und unaufgefordert ein Ausbildungsnachweis zu erbringen. Ohne diesen Nachweis wird die Auszahlung der Rente eingestellt.

[4] Anrechenbare Einkünfte gemäss Artikel 74 und deren Änderungen, Anpassungen des Invaliditätsgrades und der Höhe der IV-Rente sowie Ansprüche gegenüber anderen Versicherungen oder haftpflichtigen Dritten sind PUBLICA unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu melden.

Art. 6 Verletzung der Auskunfts- und Meldepflicht

[1] Als Verletzung der Auskunfts- oder Meldepflichten gelten die nicht rechtzeitige und die unrichtige Erteilung der Auskunft oder der Meldung sowie die Verweigerung der Auskunftserteilung oder der Meldung.

[2] Verletzt eine Person, die ein Gesuch um Ausrichtung von Leistungen von PUBLICA gestellt hat, eine ihr obliegende Auskunfts- oder Meldepflicht, so sistiert PUBLICA die Abklärungen betreffend den Leistungsanspruch und entscheidet erst nach Eintreffen der erforderlichen Informationen.

[3] Verletzt eine rentenbeziehende Person eine ihr obliegende Auskunfts- oder Meldepflicht, so sistiert PUBLICA die Auszahlung der Leistungen bis zum Eintreffen der erforderlichen Informationen.

[4] Sofern das Kostenreglement dies vorsieht, werden die Kosten für den Mehraufwand, der PUBLICA infolge verspäteter, unrichtiger oder unterlassener Angaben erwächst, der Person in Rechnung gestellt, die diesen Mehraufwand verursacht hat.

[5] Leistungen werden in jedem Fall erst ausbezahlt, wenn die anspruchsberechtigte Person alle zur Beurteilung des Leistungsanspruchs notwendigen Unterlagen beigebracht hat. Bei verspäteter Einreichung dieser Unterlagen werden die Leistungen ohne Zinsen ausbezahlt.

2. Abschnitt: Pflichten von PUBLICA

Art. 7

[1] Bei Aufnahme in PUBLICA und danach mindestens einmal pro Jahr erstellt PUBLICA für jede versicherte Person einen Vorsorgeausweis. Dieser enthält die für die versicherte Person massgebenden Angaben über die berufliche Vorsorge.

[2] Im Freizügigkeitsfall erteilt PUBLICA der versicherten Person und der neuen Vorsorgeeinrichtung, dem neuen Vorsorgewerk, der Freizügigkeitseinrichtung oder der Stiftung Auffangeinrichtung folgende Informationen:

a. die Höhe des Altersguthabens (Art. 24);
b. die Höhe des Mindestbetrags gemäss Artikel 17 FZG;
c. die Höhe des Altersguthabens gemäss Artikel 15 BVG;
d. Informationen betreffend Vorbezüge (Art. 89 – 94);
e. Informationen betreffend die Verpfändung des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen (Art. 89 – 93 und 95);
f. die Höhe des Altersguthabens bei Vollendung des 50. Altersjahres;
g. die Höhe des Altersguthabens bei Heirat bzw. am 1. Januar 1995;
h. die Höhe des Altersguthabens bei Eintragung einer Partnerschaft;
i. Informationen betreffend infolge Scheidung überwiesene Anteile der Austrittsleistung oder als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragene Rentenanteile;
j. Informationen betreffend infolge gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft überwiesene Anteile der Austrittsleistung oder als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragene Rentenanteile;
k.[2] bei der versicherten Person, die eine Altersleistung bezieht oder bezogen hat oder eine Rente infolge Teilinvalidität bezieht, die Information über den Bezug der Alters- und Invalidenleistung, die notwendig sind für die:
    1. Berechnung der Einkaufsmöglichkeit;
    2. Berechnung des obligatorisch zu versichernden Verdienstes;
    3. Beachtung der Höchstzahl der drei Bezüge bei Kapitalform.

[3] Im Übrigen informiert PUBLICA die versicherten Personen und die Rentenbeziehenden mindestens einmal pro Jahr in geeigneter Form über ihre Organisation und die Finanzierung sowie über die Zusammensetzung des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic.

[2] Eingefügt gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 8. Juni 2023 und Beschluss vom 23. November 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

3. Kapitel: Versicherung

1. Abschnitt: Voraussetzungen

Art. 8 Beginn und Ende

[1] Arbeitnehmende werden ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Ab dem 1. Januar nach Vollendung des 21. Altersjahres werden sie auch für das Alter versichert.

[1bis3] Arbeitnehmende, die beim Arbeitgeber des Vorsorgewerks Swissmedic nebenberuflich angestellt sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, werden ebenfalls versichert.

[2] Die Versicherung endet:

a. mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses; vorbehalten ist die Weiterführung der Versicherung gemäss Artikel 11*a;*
b. bei unbezahltem Urlaub, wenn die versicherte Person aus PUBLICA austritt (Art. 10 Abs. 2 Bst. c); oder
c.[4] bei Erreichen des Referenzalters; vorbehalten ist Artikel 12;
d. in den Fällen von Artikel 11*a* Absätze 5-7.

[3] Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die betreffende Person während eines Monats nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses bei PUBLICA versichert. Die Leistungen entsprechen jenen, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses versichert waren. Wird vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Art. 9 Von der Versicherung ausgenommene Arbeitnehmende

Nicht versichert werden Arbeitnehmende:

a. für die ein befristeter Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten begründet wurde; vorbehalten ist Artikel 1*k* BVV 2;
b. …[5]
c. die im Sinne des IVG zu mindestens 70 Prozent invalid sind; oder
d. die gemäss Artikel 26*a* BVG bei der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden.

2. Abschnitt: Weiterführung der Vorsorge in Spezialfällen

Art. 10 Bei unbezahltem oder teilweise unbezahltem Urlaub

[1] Ist ein unbezahlter oder teilweise unbezahlter Urlaub gemäss den arbeitsrechtlichen Vorschriften zulässig, so bleibt die Versicherung während zwei Monaten unverändert.

[2] Ab dem dritten Monat kann die versicherte Person:

a. die Versicherung für das Alter sowie für die Risiken Tod und Invalidität weiterführen;
b. die Versicherung nur für die Risiken Tod und Invalidität weiterführen. In diesem Fall werden das Altersguthaben und ein Sondersparguthaben bis zur Beendigung des Urlaubs verzinst (Art. 26);
c. bei unbezahltem Urlaub aus PUBLICA austreten (Art. 81).

---

[3] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 8. Juni 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

[4] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 8. Juni 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

[5] Aufgehoben durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 8. Juni 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

Art. 11 Bei Reduktion des Lohnes

[1] Wird der Lohn nach Vollendung des 58. Altersjahres um maximal die Hälfte reduziert, so wird auf Verlangen der versicherten Person die Vorsorge höchstens für den bisherigen versicherten Verdienst weitergeführt.

[2] Die Weiterführung der Vorsorge bei Reduktion des Lohnes endet spätestens mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, in jedem Fall bei Erreichen des Referenzalters[6].

[3] Die ordentlichen und zusätzlichen Sparbeiträge sowie die Risikoprämie, die der Weiterführung der Vorsorge dienen, sind von der versicherten Person geschuldet.

Art. 11*a* Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber

[1] Wird das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres, aber vor Erreichen des Referenzalters[7] und nicht infolge eines Vorsorgefalles vom Arbeitgeber oder im gegenseitigen Einvernehmen, aber auf Veranlassung des Arbeitgebers aufgelöst, so kann die versicherte Person die Versicherung in Anwendung von Artikel 47*a* Absätze 2-6 BVG weiterführen. Die Anmeldung zur Weiterführung der Versicherung muss innerhalb von drei Monaten nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses in schriftlicher Form bei PUBLICA eingehen.

[2] Die versicherte Person entscheidet, ob sie neben der Weiterführung der Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität die Altersvorsorge weiter aufbauen will. Sie schuldet den Verwaltungskostenbeitrag gemäss Kostenreglement und die Risikoprämie. Bei Weiteraufbau der Altersvorsorge schuldet sie zudem die sich daraus ergebenden ordentlichen und zusätzlichen eigenen Sparbeiträge und die Sparbeiträge des Arbeitgebers. Für die Weiterführung der Versicherung gibt es nur einen relevanten versicherten Verdienst. Nach Wahl der versicherten Person entspricht er entweder dem ganzen versicherten Verdienst unmittelbar vor der Weiterführung oder dessen Hälfte. Die versicherte Person hat ihre Wahl gleichzeitig mit der Anmeldung zur Weiterführung der Versicherung PUBLICA mitzuteilen. Der gewählte versicherte Verdienst bleibt während der Weiterführung der Versicherung unverändert. Wird die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut, so werden das Altersguthaben und ein Sonderspargutthaben bis zum Ende der Versicherung verzinst (Art. 26).

[3] Tritt die versicherte Person vor Erreichen des Referenzalters[8] in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so wird die Austrittsleistung mindestens in dem Umfang, wie sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen der neuen Vorsorgeeinrichtung verwendet werden kann, an diese überwiesen.

[4] Verbleibt nach dieser Überweisung mindestens ein Drittel der Austrittsleistung bei PUBLICA, so wird die Versicherung weitergeführt. Der versicherte Verdienst wird entsprechend der überwiesenen Austrittsleistung gekürzt.

[5] Verbleibt nach der Überweisung weniger als ein Drittel der Austrittsleistung bei PUBLICA, so endet die Versicherung. Der verbleibende Teil der Austrittsleistung wird:

a. als Altersleistung an die versicherte Person ausgerichtet, wenn diese das 60. Altersjahr vollendet hat;
b. an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen, wenn die versicherte Person das 60. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

[6] Die Weiterführung der Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des Referenzalters[9]. Bei Teilinvalidität wird der versicherte Verdienst entsprechend dem Anspruch auf Invalidenrente gekürzt.

[7] Die Weiterführung der Versicherung endet ebenfalls bei Kündigung durch die versicherte Person oder bei Kündigung durch PUBLICA wegen Beitragsausständen. In diesen Fällen erfolgt:

a. die Überweisung der Austrittsleistung, wenn die versicherte Person das frühestmögliche Rentenalter noch nicht erreicht hat;

---

6 Ausdruck gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 8. Juni 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

7 Ausdruck gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 8. Juni 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

8 Ausdruck gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 8. Juni 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

9 Ausdruck gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 8. Juni 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

b. die Ausrichtung der Altersleistungen, wenn die versicherte Person das frühestmögliche Rentenalter erreicht hat.

Art. 12[10] Weiterführung der Versicherung nach Erreichen des Referenzalters

[1] Bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nach Erreichen des Referenzalters wird auf Verlangen der versicherten Person entweder die Vorsorge weitergeführt oder der Bezug der Altersleistung nach Artikel 13*b* BVG aufgeschoben, beides bis zur Beendigung der Erwerbstätigkeit beim bisherigen Arbeitgeber, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres.

[2] Beim Aufschub des Bezuges der Altersleistung wird das Altersguthaben gemäss Artikel 26 Absatz 5 verzinst.

4. Kapitel: Grundlagen für die Beitrags- oder Leistungsberechnung

1. Abschnitt: Massgebender Jahreslohn und versicherter Verdienst

Art. 13 Massgebender Jahreslohn

[1] Der massgebende Jahreslohn bildet die Grundlage für die Berechnung des versicherten Verdienstes.

[2] Der massgebende Jahreslohn darf das AHV-beitragspflichtige Einkommen der versicherten Person nicht übersteigen; vorbehalten sind Absätze 6 und 7 sowie Artikel 10 und 11.

[3] Der Arbeitgeber legt die Kriterien zur Ermittlung des massgebenden Jahreslohnes für jede Kategorie von versicherten Personen nach einheitlichen Grundsätzen unter Beachtung der Bestimmungen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen fest.

[4] Der massgebende Jahreslohn wird

a. zum Voraus aufgrund des letzten bekannten Jahreslohnes bestimmt. Für das laufende Jahr bereits vereinbarte Änderungen werden dabei berücksichtigt;
b. bei Berufen, in denen der Beschäftigungsgrad oder die Einkommenshöhe stark schwanken, aufgrund des Durchschnittslohnes der jeweiligen Berufsgruppe pauschal festgesetzt .

[5] Ist eine versicherte Person weniger als ein Jahr angestellt, so gilt als massgebender Jahreslohn der Lohn, den sie bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.

[6] Bei teilzeitbeschäftigten versicherten Personen entspricht der massgebende Jahreslohn dem Lohn, der bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent erzielt würde.

[7] Verfügt eine versicherte Person über mehrere Beschäftigungen beim Arbeitgeber des Vorsorgewerks Swissmedic, so wird bei der Ermittlung des massgebenden Jahreslohnes der gesamte erzielte Lohn berücksichtigt.[11]

Art. 14 Versicherter Verdienst

[1] Der versicherte Verdienst bildet die Grundlage für die Berechnung der ordentlichen und zusätzlichen Sparbeiträge und der Risikoprämie.

[2] Er entspricht dem massgebenden Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsabzug und umgerechnet auf den für die Versicherung massgebenden Beschäftigungsgrad.

[3] Der Koordinationsabzug entspricht 30 Prozent des massgebenden Jahreslohnes. Er darf nicht höher sein als der untere Grenzbetrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 BVG.

[4] Im Falle der Weiterführung der Vorsorge gemäss Artikel 11 gilt als bisheriger versicherter Verdienst derjenige, der unmittelbar vor der letzten Reduktion des Lohnes Geltung hatte.

---

[10] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 8. Juni 2023 und Beschluss vom 23. November 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

[11] Eingefügt gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 8. Juni 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

2. Abschnitt: Sparbeiträge und Risikoprämie

Art. 15 Ordentliche Sparbeiträge

[1] Die ordentlichen Sparbeiträge bilden die Altersgutschriften und werden dem Altersguthaben gutgeschrieben.

[2] Der Beginn und das Ende der Erhebung der ordentlichen Sparbeiträge, deren Höhe und Aufteilung auf den Arbeitgeber und die versicherte Person sowie deren Staffelung nach Alter (Beitragsklasse) werden im Anhang 3 festgelegt.

[3] Das Alter für die Festlegung der ordentlichen Sparbeiträge entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr der versicherten Person. Die Änderung der Beitragsklasse gemäss Absatz 2 erfolgt auf den 1. Januar des Jahres, in dem die entsprechende Altersklasse erreicht wird.

[4] Invalidität führt zur Befreiung von der Bezahlung der ordentlichen Sparbeiträge (Artikel 56).[12]

Art. 16 Zusätzliche Sparbeiträge

[1] Die versicherte Person kann zu den ordentlichen Sparbeiträgen zusätzliche Sparbeiträge leisten. Die zusätzlichen Sparbeiträge werden dem Sondersparguthaben gutgeschrieben.

[2] Die Höhe der zusätzlichen Sparbeiträge sowie eine Staffelung nach Alter (Beitragsklasse) werden im Anhang 3 festgelegt.

[3] Die versicherte Person teilt dem Arbeitgeber den Entscheid über die Entrichtung von zusätzlichen Sparbeiträgen, die Änderung der Höhe oder den vollständigen Verzicht darauf mit. Der Arbeitgeber meldet PUBLICA unverzüglich den Entscheid der versicherten Person. Die Mutation wird jeweils auf den ersten Tag des Folgemonats nach der Meldung wirksam.[13]

Art. 17 Risikoprämie

[1] Für die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität wird eine Risikoprämie erhoben.

[2] Die Risikoprämie wird vom Arbeitgeber bezahlt.

[3] Die Prämienpflicht besteht ab Aufnahme in PUBLICA. Sie endet:

a. beim Tod der versicherten Person;
b. mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
c. bei Vollendung des 65. Altersjahres der versicherten Person;
d. bei Invalidität gemäss Artikel 48.

[4] Vorbehalten bleibt die Bezahlung der Risikoprämie bei einer Weiterführung der Versicherung nach Artikel 11*a*.

Art. 18 Zahlungspflicht

[1] Die ordentlichen und zusätzlichen Sparbeiträge sowie die Risikoprämie sind gesamthaft vom Arbeitgeber geschuldet. Er zieht den im Anhang 3 festgelegten Anteil der versicherten Person monatlich von deren Lohn ab.

[2] Die Beiträge gemäss Artikel 11*a* Absatz 2 werden der versicherten Person in Rechnung gestellt.

[3] Erfolgt die Aufnahme der versicherten Person in PUBLICA vor dem 15. des Monats oder deren Austritt aus PUBLICA am 15. des Monats oder später, so sind die ordentlichen und zusätzlichen Sparbeiträge sowie die Risikoprämie für den ganzen Monat geschuldet.

[4] Erfolgt die Aufnahme in PUBLICA am 15. des Monats oder später oder der Austritt aus PUBLICA vor dem 15. des Monats, so sind für diesen Monat keine ordentlichen und zusätzlichen Sparbeiträge und keine Risikoprämie geschuldet.

---

[12] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 8. Juni 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

[13] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 23. November 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

[5] Beim Tod der versicherten Person sind die ordentlichen und zusätzlichen Sparbeiträge sowie die Risikoprämie für den ganzen Monat geschuldet.

3. Abschnitt: Einzubringende Austrittsleistungen und Freizügigkeitsguthaben

Art. 19

[1] Sämtliche Austrittsleistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen und Guthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen müssen bei Aufnahme in PUBLICA überwiesen werden.

[2] Sie werden in vollem Umfang dem Altersguthaben der versicherten Person gutgeschrieben, sofern diese für das Alter versichert ist.

[3] Ist die Person nur für die Risiken Tod und Invalidität versichert, wird kein Altersguthaben gebildet; für die Verzinsung einer überwiesenen Austrittsleistung oder eines überwiesenen Freizügigkeitsguthabens ist Artikel 26 Absatz 4 anwendbar.

4. Abschnitt: Einkauf

Art. 20 Allgemeine Bestimmungen

[1] Die versicherte Person kann sich innerhalb der vom BVG festgelegten Grenzen gemäss Einkaufstabelle im Anhang 2 einkaufen.

[2] Massgebend sind das Alter und der versicherte Verdienst im Zeitpunkt des Einkaufs. Wird der versicherte Verdienst aufgrund eines pauschal festgesetzten Jahreslohnes (Art. 13 Abs. 4 Bst. b) bestimmt, so ist der zwölffache Betrag des durchschnittlichen monatlichen versicherten Verdienstes, berechnet auf höchstens die letzten zwölf Monate, massgebend.

[3] Einkäufe werden dem Altersguthaben bis zu dessen maximal möglichen Höhe gutgeschrieben. Einkäufe, die zusammen mit dem vorhandenen Altersguthaben das maximal mögliche Altersguthaben übersteigen, werden einem bereits bestehenden Sondersparguthaben bis zu dessen maximal möglichen Höhe gutgeschrieben. Jeder überschüssige Betrag wird zurückerstattet.

[4] Der Einkauf erfolgt mittels Einmalzahlung.

[5] Einkäufe, die nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, getätigt wurden, werden rück abgewickelt (Art. 53 Abs. 1 Bst. a).

[6] Wurden Vorbezüge getätigt, so dürfen Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ist eine Rückzahlung nicht mehr zulässig (Art. 92 Abs. 2 Bst. a), so können Einkäufe getätigt werden, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen und den vorhandenen Guthaben (Art. 24 und 25) die Summe aus dem maximal möglichen Altersguthaben und einem maximal möglichen Sondersparguthaben nicht überschreiten.

Art. 21 Bei Aufnahme in PUBLICA und im späteren Verlauf der Versicherung

[1] Innerhalb von 90 Tagen ab Aufnahme in PUBLICA kann die versicherte Person die Höhe des ersten Einkaufs frei bestimmen.

[2] Nach Ablauf der Frist gemäss Absatz 1 beträgt der Minimalbetrag für einen Einkauf 2000 Franken. Ist die verbleibende mögliche Einkaufssumme geringer als dieser Minimalbetrag, so kann die versicherte Person einen Einkauf nur in der Höhe der verbleibenden Einkaufssumme tätigen.

[3] Zu versichernde und versicherte Personen, die Altersleistungen der beruflichen Vorsorge beziehen oder bezogen haben und die beim Arbeitgeber eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, wieder aufnehmen oder weiterführen, können sich nur für den Teil der Leistungen einkaufen, der den Vorsorgeschutz, wie er vor dem Eintritt des Vorsorgefalls Alter bestanden hat, übersteigt.

Art. 22 Bei Altersrücktritt vor Erreichen des Referenzalters[14]

[1] Erfolgt der Altersrücktritt vor Erreichen des Referenzalters[15], so kann sich die versicherte Person mit der Anmeldung zum Rentenbezug entscheiden, ihre Altersrente maximal bis zur Höhe der versicherten Invalidenrente zu erhöhen. Für die Berechnung der Altersrente bleibt ein Sondersparguthaben unberücksichtigt.

[2] Trifft die Meldung dieses Einkaufs weniger als drei Monate vor dem Altersrücktritt bei PUBLICA ein, so werden der versicherten Person die Verwaltungskosten in Rechnung gestellt, sofern das Kostenreglement dies vorsieht.

[3] Trifft die Zahlung für die Finanzierung der Erhöhung der Altersrente nach dem Altersrücktritt der versicherten Person bei PUBLICA ein, so wird sie zurückerstattet.

Art. 23[16] Nach Erreichen des Referenzalters

[1] Ein Einkauf ist nach Erreichen des Referenzalters möglich, wenn die versicherte Person:

a. sich bei Erreichen des Referenzalters nicht vollständig eingekauft hatte; und
b. seit Erreichen des Referenzalters die Vorsorge weitergeführt oder den Bezug der Altersleistung aufgeschoben hat; beides gemäss Artikel 12.

[2] Massgebend sind:

a. der versicherte Verdienst bei Erreichen des Referenzalters;
b. der Faktor gemäss Einkaufstabelle für das Referenzalter; und
c. das im Zeitpunkt des Einkaufs vorhandene Altersguthaben.

5. Abschnitt: Guthaben

Art. 24 Altersguthaben

[1] Für jede Person, die für das Alter versichert ist, wird ein individuelles Altersguthaben gebildet.

[2] Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus:

a. den ordentlichen Sparbeiträgen (Art. 15 Abs. 1);
b. eingebrachten Austrittsleistungen und Freizügigkeitsguthaben (Art. 19);
c. gutgeschriebenen Einkäufen (Art. 20 Abs. 3);
d. Rückzahlungen von Vorbezügen und von Auszahlungen wegen einer Pfandverwertung (Art. 93 Abs. 3);
e. dem zugunsten der versicherten Person infolge Scheidung überwiesenen Anteil der Austrittsleistung oder als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragenen Rentenanteil (Art. 97 Abs. 1);
f. dem zugunsten der versicherten Person infolge gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft überwiesenen Anteil der Austrittsleistung oder als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragenen Rentenanteil (Art. 96 Abs. 1);
g. Wiedereinkäufen nach Scheidung bzw. nach gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 97 Abs. 2 dritter Satz);
h. vom Arbeitgeber allfällig geleisteten Einkäufen (Art. 87);
i. allfälligen Zusatzgutschriften;
j. den Zinsen (Art. 26).

[3] Vom Altersguthaben werden abgezogen:

a. Vorbezüge und Auszahlungen wegen einer Pfandverwertung, soweit sie nicht von einem Sondersparguthaben abgezogen werden können (Art. 93 Abs. 1);
b. der Anteil der Austrittsleistung, der infolge Scheidung zugunsten des geschiedenen Ehegatten oder der geschiedenen Ehegattin übertragen wurde, soweit er nicht von einem Sondersparguthaben abgezogen werden kann (Art. 97 Abs. 2 erster Satz);

---

[14] Ausdruck gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 8. Juni 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

[15] Ausdruck gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 8. Juni 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

[16] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks SNM vom 25. Mai 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

c. der Anteil der Austrittsleistung, der infolge gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft zugunsten des ehemaligen eingetragenen Partners oder der ehemaligen eingetragenen Partnerin übertragen wurde, soweit er nicht von einem Sondersparguthaben abgezogen werden kann (Art. 97 Abs. 2 erster Satz);
d. der Anteil des Altersguthabens, der infolge Teilaltersrücktritt in eine Altersleistung umgewandelt wurde (Art. 28 Abs. 2);

Art. 25 Sondersparguthaben

[1] Für jede versicherte Person, die zusätzliche Sparbeiträge nach Artikel 16 leistet oder dessen Arbeitgeber zusätzliche Sparbeiträge oder Gutschriften bezahlt, wird ein individuelles Sondersparguthaben gebildet.

[2] Ein Sondersparguthaben setzt sich zusammen aus:
a. zusätzlichen Sparbeiträgen (Art. 16 Abs. 1);
b. gutgeschriebenen Einkäufen (Art. 20 Abs. 3);
c. Rückzahlungen von Vorbezügen und von Auszahlungen wegen einer Pfandverwertung, sofern sie nicht dem Altersguthaben gutgeschrieben werden (Art. 93 Abs. 3);
d. Wiedereinkäufen nach Scheidung bzw. nach gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, sofern sie nicht dem Altersguthaben gutgeschrieben werden (Art. 97 Abs. 2 dritter Satz);
e. allfälligen zusätzlichen Sparbeiträgen und Gutschriften des Arbeitgebers gemäss den arbeitsrechtlichen Vorschriften;
f. den Zinsen (Art. 26).

[3] Von einem Sondersparguthaben werden abgezogen:
a. Vorbezüge und Auszahlungen wegen einer Pfandverwertung (Art. 93 Abs. 1);
b. der Anteil der Austrittsleistung, der infolge Scheidung zugunsten des geschiedenen Ehegatten oder der geschiedenen Ehegattin übertragen wurde (Art. 97 Abs. 2 erster Satz);
c. der Anteil der Austrittsleistung, der infolge gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft zugunsten des ehemaligen eingetragenen Partners oder der ehemaligen eingetragenen Partnerin übertragen wurde (Art. 97 Abs. 2 erster Satz);
d. der Anteil des Sondersparguthabens, der infolge Teilaltersrücktritts in eine Altersleistung umgewandelt wurde (Art. 28 Abs. 2).

Art. 26 Verzinsung

[1] Die ordentlichen Sparbeiträge werden im laufenden Jahr unverzinst dem Altersguthaben gutgeschrieben.

[2] Ende Jahr wird das Altersguthaben nach seinem Stand am Ende des Vorjahres verzinst.

[3] Tritt ein Vorsorgefall ein, wird eine Auszahlung getätigt (Art. 24 Abs. 3 Bst. a- c) oder tritt die versicherte Person aus dem Vorsorgewerk Swissmedic aus, so wird für das betreffende Jahr das Altersguthaben pro rata temporis verzinst.

[4] Zahlungseingänge (Art. 24 Abs. 2 Bst. b-i) werden für das betreffende Jahr pro rata temporis verzinst.

[5] Das paritätische Organ legt jeweils Ende Jahr für das laufende Jahr den Zinssatz für die Verzinsung des Altersguthabens sowie den Zinssatz für die Verzinsung bei der Berechnung der Austrittsleistung im folgenden Jahr fest. [17]

[6] Für ein Sondersparguthaben gelten Absätze 1–5 sinngemäss.

[7] Für das Altersguthaben gemäss BVG ist ausnahmslos Artikel 12 BVV 2 anwendbar, es sei denn, das Vorsorgewerk Swissmedic unterschreite gestützt auf Artikel 65*d* Absatz 4 BVG den Mindestzinssatz von Artikel 12 BVV 2.

[17] Die aktuellen Zinssätze sind auf der Homepage von PUBLICA abrufbar.

5. Kapitel: Leistungen

1. Abschnitt: Altersleistungen

Art. 27 Anspruch auf Altersrente

[1] Der Anspruch auf Altersrente setzt die Beendigung des Arbeitsverhältnisses der versicherten Person voraus und beginnt frühestens am Monatsersten nach Erreichen des 60. Altersjahres und spätestens am Monatsersten nach vollendetem 70. Altersjahr.

[2] Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf die rentenbeziehende Person stirbt.

Art. 28 Teilaltersrücktritt

[1] Ist ein Teilaltersrücktritt gemäss den arbeitsrechtlichen Vorschriften zulässig und wird der Lohn in einem oder mehreren Schritten nach Erreichen des frühestmöglichen Rentenalters reduziert, so hat die versicherte Person für jede Reduktion Anspruch auf eine Altersleistung. Der Anteil der vorbezogenen Altersleistung darf den Anteil der Lohnreduktion jeweils nicht übersteigen.[18]

[2] Das Altersguthaben sowie ein Sonderspargutthaben werden im Umfang der Reduktion in eine Teilaltersrente umgewandelt. Die verbleibenden Teile des Altersguthabens und eines Sonderspargutthabens werden weitergeführt.

Art. 29 Höhe der Altersrente

[1] Der Betrag der jährlichen Altersrente bestimmt sich nach dem im Zeitpunkt des Altersrücktritts vorhandenen Altersguthaben, erhöht um ein Sonderspargutthaben, multipliziert mit dem für das Rücktrittsalter massgebenden Umwandlungssatz gemäss Anhang 1; vorbehalten ist Artikel 97 Absätze 4 und 5.

[2] Der Umwandlungssatz wird auf den Monat genau ermittelt.

[3] Absatz 1 gilt sinngemäss, wenn der Anspruch auf Invalidenrente bei Erreichen des Referenzalters[19] erlischt.

Art. 30 Kapitalabfindung

[1] Bei Altersrücktritt kann bis zu 100 Prozent der Summe aus dem Altersguthaben und aus einem Sonderspargutthaben, welche in diesem Zeitpunkt für die Altersrente ausgeschieden werden, als einmalige Kapitalabfindung bezogen werden.

Ein Kapitalbezug ist ausgeschlossen:

a. wenn eine Altersrente gemäss Artikel 51 Buchstabe c oder Artikel 60 Buchstabe c ausgerichtet wird;
b. für die Teile der Altersrente, die aus innerhalb der drei letzten Jahre vor dem Altersrücktritt getätigten Einkäufen resultieren; vorbehalten sind Wiedereinkäufe nach Scheidung bzw. nach gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 97 Abs. 2 dritter Satz);
c. wenn die Versicherung während mehr als zwei Jahren gemäss Artikel 11*a* weitergeführt wurde.
d. Anteile am Altersguthaben, die der Arbeitgeber auf den Zeitpunkt des Altersrücktritts der versicherten Person finanziert hat, sind nach Massgabe der arbeitsrechtlichen Bestimmungen vom Kapitalbezug ausgenommen.

[1bis20] Der Bezug der Altersleistung in Kapitalform ist in höchstens drei Schritten zulässig. Ein Schritt umfasst sämtliche Bezüge von Altersleistungen in Kapitalform innerhalb eines Kalenderjahres.

---

18 Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 8. Juni 2023 und Beschluss vom 23. November 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

19 Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 8. Juni 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

20 Eingefügt gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 8. Juni 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

[2] Die versicherte Person beantragt den Kapitalbezug schriftlich bei PUBLICA. Trifft der Antrag weniger als drei Monate vor dem Altersrücktritt bei PUBLICA ein, so werden der versicherten Person die Verwaltungskosten in Rechnung gestellt, sofern das Kostenreglement dies vorsieht.

[3] Bei verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen setzt der Kapitalbezug die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners oder der Ehegattin bzw. der eingetragenen Partnerin mittels beglaubigter Unterschrift voraus. Statt die Unterschrift beglaubigen zu lassen, kann der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner oder die Ehegattin bzw. die eingetragene Partnerin bei PUBLICA die Zustimmungserklärung persönlich unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises unterschreiben.

Art. 31 Alters-Kinderrente

[1] Personen, denen eine Altersrente zusteht, haben Anspruch auf eine Alters-Kinderrente für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte.

[2] Die Höhe der Alters-Kinderrente beträgt einen Sechstel der laufenden Altersrente; bei Scheidung vorbehalten ist Artikel 97 Absatz 6 erster Satz.

Art. 32 Anspruch auf Überbrückungsrente

[1] Personen, denen eine Altersrente zusteht, haben ab dem Altersrücktritt bis zum Referenzalter Anspruch auf eine Überbrückungsrente im Umfang des Altersrücktritts. [21]

[2] Die anspruchsberechtigte Person teilt PUBLICA spätestens drei Monate vor dem Altersrücktritt mit:

a. ob sie eine ganze, eine halbe oder keine Überbrückungsrente beziehen will;
b. wie sie den Anteil an der Überbrückungsrente, den sie gemäss den arbeitsrechtlichen Vorschriften zu übernehmen hat, finanzieren will (Abs. 3). Trifft diese Mitteilung weniger als drei Monate vor dem Altersrücktritt bei PUBLICA ein, so werden ihr die Verwaltungskosten in Rechnung gestellt, sofern das Kostenreglement dies vorsieht.

[3] Die anspruchsberechtigte Person kann den von ihr zu übernehmenden Anteil an der Überbrückungsrente wie folgt finanzieren:

a. mit einer sofort beginnenden lebenslänglichen Kürzung der Altersrente (Anhang 4/I), auf die gemäss Artikel 29 Anspruch besteht;
b. mit einem Auskauf der Kürzung gemäss Buchstabe a (Anhang 4/II), sofern die Zahlung bei PUBLICA spätestens im Zeitpunkt des Altersrücktritts eintrifft; oder
c. [22] mit einer bei Erreichen des Referenzalters beginnenden lebenslänglichen Kürzung der Altersrente und der damit verbundenen Leistungen, auf die gemäss Artikel 29 Anspruch besteht (Anhang 5/I).

[4] Stirbt die rentenbeziehende Person, die sich für die Finanzierung gemäss Absatz 3 Buchstabe c entschieden hatte, vor Erreichen des Referenzalters[23], so werden die Hinterlassenenleistungen versicherungstechnisch gekürzt (Anhang 5/II).

[5] Wer eine Altersrente als Kapitalabfindung bezieht, kann eine Überbrückungsrente nur beanspruchen, wenn er oder sie die Kürzung gemäss Absatz 3 Buchstabe b auskauft.

Art. 33 Höhe der Überbrückungsrente

Die Überbrückungsrente entspricht entweder der vollen oder der halben maximalen AHV-Rente, gewichtet nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad. Dieser wird vom Arbeitgeber berechnet.

---

21 Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 8. Juni 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

22 Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 8. Juni 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

23 Ausdruckgemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 8. Juni 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

Art. 34 Sozialplanleistungen

[1] Beendet der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person, die das 58. Altersjahr vollendet hat, ohne dass sie an der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Verschulden trifft, so entsteht ein Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente. Die Höhe der Altersrente wird wie die Invalidenrente berechnet..

[2] Eine Beteiligung des Arbeitgebers an der Finanzierung einer Überbrückungsrente ist in den arbeitsrechtlichen Vorschriften festgelegt. Im Übrigen finanziert dieser diejenigen Leistungen, welche die in diesem Reglement im Falle des Altersrücktritts vorgesehenen Leistungen überschreiten.

[3] Der Arbeitgeber überweist PUBLICA das für die Finanzierung der Altersrente nach Absatz 1 und der Überbrückungsrente notwendige Deckungskapital.

2. Abschnitt: Hinterlassenenleistungen

Art. 35 Allgemeine Voraussetzungen

Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht nur, wenn die verstorbene Person:

a. im Zeitpunkt des Todes oder bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, bei PUBLICA versichert war;
b. infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war;
c. als Minderjährige invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war; oder
d. von PUBLICA im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.

Art. 36 Anspruch auf Ehegattenrente

[1] Beim Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person hat der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner oder die überlebende Ehegattin bzw. eingetragene Partnerin Anspruch auf Ehegattenrente, wenn er oder sie:

a. für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss;
b. das 40. Altersjahr vollendet hat und mindestens zwei Jahre mit der verstorbenen Person verheiratet war bzw. mit ihr in eingetragener Partnerschaft lebte, wobei die Dauer einer gemäss Artikel 38 Absatz 3 gemeldeten Lebenspartnerschaft an eine darauf folgende Ehedauer bzw. an eine darauf folgende Dauer einer eingetragenen Partnerschaft angerechnet wird; oder
c. eine ganze IV-Rente bezieht oder innert zweier Jahre seit dem Tod der Ehegattin bzw. des eingetragenen Partners oder des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin Anspruch auf eine solche Rente bekommt.

[2] Erfüllt der überlebende Ehegatte oder die überlebende Ehegattin keine dieser Voraussetzungen, so hat er oder sie:

a. beim Tod der versicherten Person Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Ehegatten-Jahresrenten, mindestens aber auf das Todesfallkapital nach Artikel 47;
b. beim Tod der rentenbeziehenden Person Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Ehegatten-Jahresrenten.

[3] Entsteht in einem Fall nach Absatz 2 Anspruch auf Ehegattenrente, nachdem der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner oder die überlebende Ehegattin bzw. eingetragene Partnerin die Abfindung erhalten hat, so wird diese an die Ehegattenrente angerechnet.

[4] Der geschiedene Ehegatte bzw. der ehemalige eingetragene Partner oder die geschiedene Ehegattin bzw. die ehemalige eingetragene Partnerin hat Anspruch auf Ehegattenrente, sofern:

a. die Ehe bzw. die eingetragene Partnerschaft mindestens zehn Jahre gedauert hat; und

b. ihm oder ihr infolge Scheidung bzw. gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft eine Rente gemäss Artikel 124*e* Absatz 1 oder gemäss Artikel 126 Absatz 1 ZGB bzw. Artikel 34 Absätze 2 und 3 PartG zugesprochen worden ist und solange die Rente geschuldet gewesen wäre.

Art. 37 Beginn und Ende des Anspruchs

[1] Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person, frühestens aber am ersten Tag nach dem Ende des Anspruchs der verstorbenen Person auf Lohn, Alters- oder Invalidenrente.[24]

[2] Beim Tod einer versicherten Person beginnt die Auszahlung frühestens am ersten Tag nach dem Ende der Pflicht des Arbeitgebers, den Lohn auszurichten.

[3] Der Anspruch erlischt bei Heirat, Wiederverheiratung oder beim Tod.

Art. 38 Anspruch auf Lebenspartnerrente

[1] Eine Lebenspartnerschaft im Sinne dieses Artikels ist eine eheähnliche Lebensgemeinschaft von nicht verheirateten Personen unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts, die untereinander nicht verwandt sind und deren Partnerschaft nicht eingetragen ist. Als Lebenspartnerschaft gilt auch eine eheähnliche Lebensgemeinschaft von verwandten Personen, zwischen denen kein Ehehindernis besteht.

[2] Beim Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person hat der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn er oder sie weder eine Ehegattenrente noch eine Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung aus einem früheren Vorsorgefall bezieht und:

a. das 40. Altersjahr vollendet hat und mit der verstorbenen Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebenspartnerschaft geführt hat; oder
b. für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder, die gemäss diesem Reglement Anspruch auf Waisenrenten haben, aufkommen muss.

[3] Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente besteht nur, wenn die versicherte oder rentenbeziehende Person die Lebenspartnerschaft zu Lebzeiten beider Lebenspartner meldet. Die Meldung muss entweder über das Kundenportal von PUBLICA oder schriftlich und eigenhändig unterzeichnet erfolgen.[25]

[4] Die Anspruchsberechtigung wird im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs geprüft. Auf Verlangen von PUBLICA hat der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin PUBLICA die notwendigen Angaben zuzustellen.

Art. 39 Beginn und Ende des Anspruchs

[1] Der Anspruch auf Lebenspartnerrente beginnt mit dem Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person, frühestens aber am ersten Tag nach dem Ende des Anspruchs der verstorbenen Person auf Lohn, Alters- oder Invalidenrente.[26]

[2] Beim Tod einer versicherten Person beginnt die Auszahlung frühestens am ersten Tag nach dem Ende der Pflicht des Arbeitgebers, den Lohn auszurichten.

[3] Der Anspruch erlischt:

a. bei Heirat, beim Eingehen einer Lebenspartnerschaft im Sinne von Artikel 38 Absatz 1 oder beim Tod des überlebenden Lebenspartners oder der überlebenden Lebenspartnerin;
b. wenn der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin Anspruch auf eine Ehegattenrente infolge Tod seiner geschiedenen Ehegattin bzw. seines ehemaligen eingetragenen Partners oder ihres geschiedenen Ehegatten bzw. ihrer ehemaligen eingetragenen Partnerin hat.

---

[24] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 8. Juni 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

[25] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 19. Juni 2024, von der Kassenkommission genehmigt am 27. August 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025.

[26] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 8. Juni 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

Art. 40 Höhe der Ehegatten- und der Lebenspartnerrente

[1] Die Höhe der Ehegatten- und der Lebenspartnerrente beträgt:

a.[27] beim Tod einer versicherten Person vor Erreichen des Referenzalters:
– zwei Drittel der versicherten Invalidenrente;

b.[28] beim Tod einer Person nach Erreichen des Referenzalters:
– zwei Drittel der im Zeitpunkt des Todes erworbenen Altersrente (Berechnungsgrundlage: AGH);

c. beim Tod einer rentenbeziehenden Person:
– zwei Drittel der laufenden Rente (Art. 32 Abs. 4 vorbehalten).

[2] Ist der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner oder die überlebende Ehegattin bzw. eingetragene Partnerin mehr als 15 Jahre jünger als die verstorbene Person und hat die Ehe bzw. die eingetragene Partnerschaft an deren Dauer eine gemäss Artikel 38 Absatz 3 gemeldete Lebenspartnerschaft angerechnet wird, weniger als fünf Jahre gedauert und muss die überlebende Person nicht für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen, so wird die Rente um zwei Prozent ihres vollen Betrages für jedes ganze oder angebrochene Jahr gekürzt, um das die überlebende Person mehr als 15 Jahre jünger ist als die verstorbene Person.

[3] Ist das für die Finanzierung der Rente gemäss Absatz 1 notwendige Deckungskapital tiefer als das Todesfallkapital gemäss Artikel 47, wird die Differenz als einmalige Kapitalabfindung an die gemäss Artikel 36 oder 38 anspruchsberechtigte Person ausbezahlt.

[4] Die Ehegattenrente für den geschiedenen Ehegatten bzw. für den ehemaligen eingetragenen Partner oder die geschiedene Ehegattin bzw. für die ehemalige eingetragene Partnerin entspricht höchstens dem Betrag der Ehegattenrente gemäss BVG.

[5] Die Leistungen von PUBLICA gemäss Absatz 4 werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil bzw. aus dem Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Art. 41 Kapitalabfindung

[1] Die Ehegatten- und die Lebenspartnerrente können ganz oder teilweise als einmalige Kapitalabfindung bezogen werden. Ein Kapitalbezug ist ausgeschlossen, wenn die verstorbene Person eine Altersrente bezog.

[2] Die anspruchsberechtigte Person beantragt den Kapitalbezug schriftlich bei PUBLICA. Der Antrag muss bis spätestens drei Monate nach dem Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person bei PUBLICA eintreffen.

[3] Die Kapitalabfindung entspricht dem für die Finanzierung der Rente notwendigen Deckungskapital.

[4] Hat der überlebende Ehegatte, eingetragene Partner bzw. Lebenspartner oder die überlebende Ehegattin, eingetragene Partnerin bzw. Lebenspartnerin das 45. Altersjahr noch nicht vollendet, so wird die Kapitalabfindung um zwei Prozent für jedes ganze oder angebrochene Jahr gekürzt, um das die anspruchsberechtigte Person beim Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person jünger als 45 Jahre alt ist. Die volle Kapitalabfindung entspricht jedoch mindestens dem Todesfallkapital nach Artikel 47.

Art. 42 Anspruch auf Waisenrente

[1] Die Kinder einer verstorbenen versicherten oder rentenbeziehenden Person haben Anspruch auf Waisenrente.

---

[27] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 8. Juni 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

[28] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 8. Juni 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

[2] Anspruch auf Waisenrente haben auch Pflege- und Stiefkinder bzw. Kinder des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin, für deren Unterhalt die versicherte oder rentenbeziehende Person aufzukommen hatte.

Art. 43 Beginn und Ende des Anspruchs

[1] Der Anspruch auf Waisenrente beginnt mit dem Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person, frühestens aber am ersten Tag nach dem Ende des Anspruchs der verstorbenen Person auf Lohn, Alters- oder Invalidenrente. [29]

[2] Beim Tod einer versicherten Person beginnt die Auszahlung frühestens am ersten Tag nach dem Ende der Pflicht des Arbeitgebers, den Lohn auszurichten.

[3] Der Anspruch auf eine Waisenrente dauert, bis das Kind das 18. Altersjahr vollendet hat. Darüber hinaus dauert er bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, wenn das Kind nachgewiesenermassen noch in Ausbildung oder im Sinne des IVG zu mindestens 70 Prozent invalid ist.

Art. 44 Höhe der Waisenrente

[1] Die Waisenrente beträgt:

a. [30] beim Tod einer versicherten Person vor Erreichen des Referenzalters:
   - einen Sechstel der versicherten Invalidenrente

b. [31] beim Tod einer versicherten Person nach Erreichen des Referenzalters:
   - einen Sechstel der im Zeitpunkt des Todes erworbenen Altersrente (Berechnungsgrundlage: AGH)

c. beim Tod einer rentenbeziehenden Person
   - ein Sechstel der laufenden Rente (Art. 32 Abs. 4 vorbehalten) (bei Scheidung vorbehalten ist Artikel 97 Absatz 6 erster Satz)

[2] Vollwaisen erhalten die doppelte Waisenrente.

Art. 45 Anspruch auf ein Sonderspargutha ben

[1] Ein im Zeitpunkt des Todes vorhandenes Sonderspargutha ben wird als einmalige Kapitalabfindung in nachstehender Reihenfolge ausbezahlt:

a. an den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Partner oder die überlebende Ehegattin bzw. eingetragene Partnerin sowie an die Kinder mit Anspruch auf Waisenrente;
b. an die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder, sofern die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Artikel 38 Absätze 1 und 3 erfüllt sind, an den überlebenden Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin, der oder die mit der verstorbenen Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat bzw. der oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
c. an die Kinder ohne Anspruch auf Waisenrente;
d. an die Eltern;
e. an die Geschwister;
f. an die gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

[2] Ein Sonderspargutha ben steht mehreren Anspruchsberechtigten derselben Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu.

---

[29] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 8. Juni 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

[30] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 8. Juni 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

[31] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 8. Juni 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

[3] Werden innerhalb eines Jahres seit dem Tod der versicherten Person keine Ansprüche geltend gemacht, so verfällt das Todesfallkapital dem Vorsorgewerk Swissmedic.

Art. 46 Anspruch auf Todesfallkapital

[1] Stirbt eine versicherte Person und entsteht kein Anspruch gemäss Artikel 36 Absätze 1 und 2 und Artikel 38, so zahlt PUBLICA ein Todesfallkapital aus. Nicht ausgeschlossen ist der Anspruch auf Todesfallkapital bei Ausrichtung einer Ehegattenrente an den geschiedenen Ehegatten bzw. den ehemaligen eingetragenen Partner oder die geschiedene Ehegattin bzw. die ehemalige eingetragene Partnerin.[32]

[2] Unabhängig vom Erbrecht können in nachstehender Reihenfolge anspruchsberechtigt sein:

a. natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind;
b. sofern die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Artikel 38 Absätze 1 und 3 erfüllt sind, der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin, der oder die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebenspartnerschaft geführt hat bzw. der oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
c. die Kinder der versicherten Person;
d. die Eltern;
e.[33] die Geschwister.

[3] Nicht anspruchsberechtigt sind Personen gemäss Absatz 2 Buchstaben a und b, die von einer anderen Vorsorgeeinrichtung eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente beziehen.

[4] Das Todesfallkapital steht mehreren Anspruchsberechtigten derselben Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu.

[5] Bei Fehlen von Anspruchsberechtigten gemäss Absatz 2 verfällt das Todesfallkapital dem Vorsorgewerk Swissmedic.

Art. 47[34] Höhe des Todesfallkapitals

[1] Das Todesfallkapital entspricht einer Kapitalabfindung in der Höhe von 100 Prozent des Altersguthabens im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person.

[2] Das Todesfallkapital wird um den Barwert einer Waisenrente (Artikel 43 und Artikel 44) oder um den Barwert einer Rente an einen geschiedenen Ehegatten oder an eine geschiedene Ehegattin bzw. an einen nicht mehr eingetragenen Lebenspartner oder an eine nicht mehr eingetragene Lebenspartnerin (Artikel 40 Absatz 4) reduziert.

3. Abschnitt: Invalidenleistungen

Art. 48 Anspruch auf Invalidenrente

Anspruch auf Invalidenrente hat eine Person, die:

a. im Sinne des IVG zu mindestens 40 Prozent invalid ist und bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, im Vorsorgewerk Swissmedic versichert war;
b. infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, im Vorsorgewerk Swissmedic auf mindestens 40 Prozent versichert war; oder
c. als Minderjährige invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit,

---

[32] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 8. Juni 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.
[33] Eingefügt gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 8. Juni 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.
[34] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 8. Juni 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

deren Ursache zur Invalidität geführt hat, im Vorsorgewerk Swissmedic auf mindestens 40 Prozent versichert war.

Art. 49 Beginn des Anspruchs

Für den Beginn des Anspruchs auf Invalidenrente gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen des IVG. Die Auszahlung der Invalidenrente setzt einen rechtskräftigen Entscheid der IV voraus.

Art. 50 Anspruch bei Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente

[1] Wird die IV-Rente nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die rentenbeziehende Person während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen versichert, sofern sie vor der Herabsetzung oder der Aufhebung der IV-Rente an Massnahmen zu Wiedereingliederung teilgenommen hat oder die IV-Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.

[2] Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten, solange die rentenbeziehende Person eine Übergangsleistung gemäss Artikel 32 IVG bezieht, auch wenn die dreijährige Frist gemäss Absatz 1 abgelaufen ist.

[3] Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs wird die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad gekürzt, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der rentenbeziehenden Person ausgeglichen wird.

[4] Wird eine IV-Rente gestützt auf eine Überprüfung gemäss Buchstabe *a* der Schlussbestimmungen der Änderung vom 18. März 2011 des IVG herabgesetzt oder aufgehoben, so vermindert sich oder erlischt der Anspruch auf Invalidenleistungen auf den Zeitpunkt, ab dem der rentenbeziehenden Person eine herabgesetzte oder keine IV-Rente ausgerichtet wird.

Art. 51 Ende des Anspruchs

Der Anspruch der rentenbeziehenden Person auf Invalidenrente erlischt:

a. mit deren Tod;
b. in dem Umfang, in dem diese die Erwerbsfähigkeit wieder erlangt; vorbehalten ist Artikel 50 Absätze 1 und 2; oder
c.[35] bei Erreichen des Referenzalters; in diesem Fall wird an Stelle der Invalidenrente eine Altersrente ausgerichtet.

[35] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 8. Juni 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

Art. 52 Umfang der Invalidenrente[36]

[1] Der Umfang der Invalidenrente ist abhängig vom Invaliditätsgrad im Sinne des IVG und entspricht einem prozentualen Anteil der ganzen Invalidenrente:

Invaliditätsgrad im Sinne des IVG	*Umfang der Invalidenrente*
0 – 39 %	*0.0 %*
40%	*25.0 %*
41%	*27.5 %*
42%	*30.0 %*
43%	*32.5 %*
44%	*35.0 %*
45%	*37.5 %*
46%	*40.0 %*
47%	*42.5 %*
48%	*45.0 %*
49%	*47.5 %*
50 – 69 %	*Entspricht dem Invaliditätsgrad 50-69%*
70 – 100 %	*100 %*

[2] Die Anpassung des Umfangs der Invalidenrente setzt eine Änderung des Invaliditätsgrades im Sinne des IVG von mindestens 5 Prozentpunkten voraus (Art. 17 Abs. 1 Bst. *a* ATSG); vorbehalten ist Artikel 50 Absätze 1 und 2.

Art. 53 Höhe der Invalidenrente

[1] Die Invalidenleistungen werden nach dem für das Referenzalter[37] geltenden Umwandlungssatz berechnet. Im Umfang der Invalidenrente werden als Altersguthaben, unter Vorbehalt von Artikel 97 Absatz 3, angerechnet:

a. das Altersguthaben, das die versicherte Person bis zum Beginn des Anspruchs auf Invalidenrente erworben hat. Einkäufe, die nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt haben, getätigt wurden, werden nicht berücksichtigt;

b.[38] die Summe der ordentlichen Sparbeiträge ab Beginn des Anspruchs auf Invalidenrente bis zum Erreichen des Referenzalters. Für die Höhe der ordentlichen Sparbeiträge ist der versicherte Verdienst bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, massgebend. Allfällige Teuerungsausgleiche bis zum Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente werden nicht berücksichtigt.

[2] Das Altersguthaben und die ordentlichen Sparbeiträge werden zu zwei Prozent verzinst; Artikel 26 Absätze 1-4 wird sinngemäss angewendet;

[3] Die Invalidenrente darf 60 Prozent des versicherten Verdienstes bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, nicht übersteigen.

---

[36] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 8. Juni 2023 und Beschluss vom 23. November 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

[37] Ausdruck gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 8. Juni 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

[38] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 8. Juni 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

Art. 54 Invaliden-Kinderrente

[1] Personen, denen eine Invalidenrente zusteht, haben Anspruch auf Invaliden-Kinderrente für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte.

[2] Die Invaliden-Kinderrente beträgt einen Sechstel der Invalidenrente. Bei Scheidung vorbehalten ist Artikel 97 Absatz 6 erster Satz.

Art. 55 Altersguthaben einer invaliden Person

[1] Das Altersguthaben der invaliden Person wird dem Rentenanspruch entsprechend in einen passiven und einen aktiven Teil aufgeteilt.

[2] Der passive Teil des Altersguthabens wird im Umfang der Invalidenrente durch diejenigen jährlichen ordentlichen Sparbeiträge geäufnet, die sich ergeben würden, wenn die Person nicht invalid geworden wäre; massgebend ist der versicherte Verdienst bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat. Allfällige Teuerungsausgleiche bis zum Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente werden nicht berücksichtigt.

Art. 56 Befreiung von der Bezahlung der ordentlichen Sparbeiträge und der Risikoprämie

Die invalide Person und der Arbeitgeber sind dem Rentenanspruch entsprechend von der Bezahlung der ordentlichen Sparbeiträge und der Risikoprämie befreit, solange der Anspruch auf Invalidenrente besteht. Die Befreiung umfasst auch künftige altersbedingte Erhöhungen der ordentlichen Sparbeiträge.

Art. 57 Behandlung eines Sondersparguthabens bei Invalidität

[1] Ein Sondersparguthaben wird im Umfang der Invalidenrente als einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt.

[2] Die versicherte Person, die teilinvalid ist, kann verlangen, dass ein Sondersparguthaben gemäss Absatz 1 zugunsten einer späteren Erhöhung der Altersrente (Art. 29 Abs. 1) stehen gelassen wird.

4. Abschnitt: [39]

Art. 58 – Art. 67[40]

6. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen zu den Leistungen

Art. 68 Form der Leistungen

[1] Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden in der Regel als Rente ausgerichtet. Die anspruchsberechtigte Person kann in den in diesem Reglement vorgesehenen Fällen anstelle einer Rente eine Kapitalabfindung verlangen.[41]

[2] In jedem Fall wird anstelle einer Rente eine Kapitalabfindung ausgerichtet, wenn:

a.[42] die Alters- oder die Invalidenrente weniger als zehn Prozent oder die Alterskinderrente weniger als zwei Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt;

b. die Ehegatten- oder die Lebenspartnerrente weniger als sechs Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt;

c. die Waisenrente weniger als zwei Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt.

---

39 Aufgehoben durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 8. Juni 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

40 Aufgehoben durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 8. Juni 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

41 Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 8. Juni 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

42 Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 8. Juni 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

[3] Mit der Auszahlung einer Kapitalabfindung erlöschen alle weiteren Ansprüche oder Anwartschaften der anspruchsberechtigten Person oder ihrer Hinterlassenen gegenüber PUBLICA. Allfällige künftige Anpassungen an die Preisentwicklung sind ausgeschlossen.

Art. 69 Auszahlung der Leistungen

[1] Die Leistungen werden auf das von der anspruchsberechtigten Person genannte Bank- oder Postkonto überwiesen. Die Überweisung erfolgt in Schweizer Franken und auf ein einziges Konto. Überweisungskosten werden der anspruchsberechtigten Person belastet, sofern das Kostenreglement dies vorsieht.

[2] Nach Eintreffen der erforderlichen Informationen zahlt PUBLICA in der Regel die Renten in den ersten zehn Tagen des Monats und die Kapitalabfindungen innerhalb von 30 Tagen ab Festsetzung des Leistungsanspruchs aus.

[3] Die Rente wird für den Monat, in dem der Anspruch entsteht oder erlischt, voll ausgerichtet; vorbehalten sind Artikel 37 Absatz 2, Artikel 39 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2.

[4] Wird PUBLICA in Verzug gesetzt, so bezahlt sie Verzugszinsen. Die Höhe der Verzugszinse wird von der Kassenkommission bestimmt. [43]

Art. 70 Verjährung

[1] Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Vorsorgefalles PUBLICA nicht verlassen hat.

[2] Forderungen auf periodische Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Artikel 129-142 OR sind anwendbar.

Art. 71 Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Leistungen

[1] Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger oder die Leistungsempfängerin gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt oder wenn verwaltungsökonomische Gründe dafür sprechen. Die Einzelheiten werden im Härtefallreglement festgehalten.

[2] Die Höhe der Verzugszinse bei Verzug des Leistungsempfängers oder der Leistungsempfängerin wird von der Kassenkommission bestimmt.[44]

[3] Der Rückforderungsanspruch erlischt mit Ablauf von drei Jahren, nachdem PUBLICA davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

Art. 72 Anpassung an die Preisentwicklung

Das paritätische Organ entscheidet jährlich entsprechend den finanziellen Möglichkeiten des Vorsorgewerks darüber, ob und in welchem Ausmass die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung angepasst werden.[45] Der entsprechende Beschluss wird im Jahresbericht erläutert. Artikel 36 Absatz 1 BVG bleibt vorbehalten.

Art. 73 Vorleistungspflicht von PUBLICA

Wird PUBLICA vorleistungspflichtig, weil die für die Leistungserbringung zuständige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht und die betreffende Person zuletzt bei PUBLICA versichert war, so richtet PUBLICA die Leistungen gemäss BVG aus. Stellt sich später heraus, dass PUBLICA nicht leistungspflichtig ist, werden die vorgeleisteten Beträge bei der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung zurückgefordert.

---

43 Die aktuellen Zinssätze sind auf der Homepage von PUBLICA abrufbar.

44 Die aktuellen Zinssätze sind auf der Homepage von PUBLICA abrufbar.

45 Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 8. Juni 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

Art. 74 Überentschädigung

[1] Für die Überentschädigungsberechnung sind die Artikel 34*a* BVG, 24, 24*a* und 25 BVV 2 anwendbar. Abweichend von Artikel 34*a* Absatz 1 BVG dürfen die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen von PUBLICA zusammen mit anderen Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung sowie weiteren anrechenbaren Einkünften 100 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes nicht übersteigen. [46]

[2] Wenn nach Erreichen des Referenzalters anstelle der Invalidenrente eine Altersrente ausgerichtet wird, so wird diese wie eine Invalidenrente behandelt. [47]

[3] Ebenfalls zu den anrechenbaren Einkünften im Sinne von Absatz 1 gelten die in Kapitalform bezogenen Leistungen, die vom Arbeitgeber finanziert worden sind. Die Leistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgewandelt.

[4] Die anrechenbaren Einkünfte der Hinterlassenen werden zusammengezählt. Bei Überentschädigung werden die einzelnen Hinterlassenenleistungen proportional gekürzt.

[5] Der infolge Überentschädigung nicht ausbezahlte Teil der Leistungen verfällt dem Vorsorgewerk Swissmedic.

[6] In Härtefällen kann die Kürzung von Leistungen von PUBLICA ganz oder teilweise unterbleiben. Die Einzelheiten sind im Härtefallreglement festgehalten.

Art. 75 Kürzung von Risikoleistungen bei grobfahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten

[1] PUBLICA kürzt ihre Leistungen im entsprechenden Umfang, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

[2] In Härtefällen kann die Kürzung der Leistungen ganz oder teilweise unterbleiben. Die Einzelheiten sind im Härtefallreglement festgehalten.

Art. 76 Freiwillige Leistungen in Härtefällen

[1] In besonderen Härtefällen kann die Kassenkommission auf begründetes Gesuch hin versicherten Personen und Rentenbeziehenden die Ausrichtung einer Leistung gewähren, die nach diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen ist, aber dem Vorsorgezweck von PUBLICA entspricht.

[2] Die Kassenkommission regelt in einem Härtefallreglement die Einzelheiten betreffend die Bestimmung des Härtefalles, die Leistungshöhe und die Leistungsdauer.

Art. 77 Ansprüche gegenüber haftpflichtigen Dritten

Gegenüber einer Drittperson, die für den Vorsorgefall haftet, tritt PUBLICA im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses bis auf die Höhe der Leistungen gemäss diesem Reglement in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigter ein.

7. Kapitel: Freizügigkeit

1. Abschnitt: Austrittsleistung

Art. 78 Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses

[1] Wird, unter Vorbehalt von Absatz 2, das Arbeitsverhältnis nicht infolge eines Vorsorgefalls (Freizügigkeitsfall):

a. vor dem 1. Januar nach Vollendung des 21. Altersjahres aufgelöst, so hat die versicherte Person nur Anspruch auf eine bei Aufnahme in PUBLICA eingebrachte Austrittsleistung (Art. 19);

---

[46] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 8. Juni 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

[47] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 8. Juni 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

b. nach dem 1. Januar nach Vollendung des 21. Altersjahres; aber vor Erreichen des frühestmöglichen Rentenalters aufgelöst, so hat die versicherte Person Anspruch auf eine Austrittsleistung;

c.[48] zwischen dem frühestmöglichen Rentenalter und dem Referenzalter aufgelöst, so kann die versicherte Person die Austrittsleistung anstelle der Altersleistungen verlangen, sofern sie weiterhin erwerbstätig oder als arbeitslos gemeldet ist;

d.[49] nach Erreichen des Referenzalters aufgelöst, so hat die versicherte Person nur Anspruch auf eine Austrittsleistung, wenn sie nach dem Vorsorgereglement des neuen Arbeitgebers oder der neuen Arbeitgeberin in die Versicherung aufgenommen wird und ihre Vorsorge gemäss Artikel 33*b* BVG weiterführt oder den Bezug der Altersleistung nach Art. 13*b* BVG aufschiebt.

[2] Folgt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses der versicherten Person unmittelbar der Abschluss eines neuen Arbeitsverhältnisses, für das die Person im Vorsorgewerk Swissmedic zu versichern ist, so besteht kein Anspruch auf eine Austrittsleistung.

Art. 79 Bei Ende der Weiterführung der Versicherung nach Artikel 11*a*

Artikel 11*a* Absätze 5-7 ist anwendbar.

Art. 80[50] Bei Erlöschen des Anspruchs auf Invalidenrente

[1] In dem Umfang, in dem die rentenbeziehende Person die Erwerbsfähigkeit wieder erlangt und ihr Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt (Artikel 51 Bst. b), hat sie Anspruch auf eine Austrittsleistung.

[2] Die Austrittsleistung entspricht demjenigen Teil des gemäss Artikel 55 Absatz 2 oder gemäss Artikel 64 Absatz 2 gebildeten Altersguthabens, der durch das Erlöschen des Anspruchs auf Invalidenrente wieder aktiv wird; vorbehalten ist Artikel 97 Absatz 3.

2. Abschnitt: Erhaltung des Vorsorgeschutzes

Art. 81 Bei unbezahltem Urlaub

Tritt bei unbezahltem Urlaub die versicherte Person gemäss Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c aus PUBLICA aus, so ist Artikel 78 sinngemäss anwendbar.

Art. 82 Übertragung an die neue Vorsorgeeinrichtung oder das neue Vorsorgewerk

[1] Tritt die versicherte Person vor Erreichen des frühestmöglichen Rentenalters aus dem Vorsorgewerk Swissmedic aus und tritt sie in eine andere Vorsorgeeinrichtung oder in ein anderes Vorsorgewerk ein, so wird ihre Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung oder das neue Vorsorgewerk überwiesen.

[2] Sobald PUBLICA vom Austritt der versicherten Person aus PUBLICA Kenntnis hat, fordert sie diese auf, die für die Überweisung der Austrittsleistung notwendigen Angaben zu liefern.

[3] Muss PUBLICA Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung oder das neue Vorsorgewerk überwiesen hat, so ist ihr diese Austrittsleistung samt Zins soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist.

[4] Wurde die Austrittsleistung an die invalide Person oder an ihre Hinterlassenen ausbezahlt, so berechnet sich die Höhe der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen auf der Basis der zurückerstatteten Austrittsleistung.

---

[48] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 8. Juni 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

[49] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 8. Juni 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

[50] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 8. Juni 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

Art. 83 Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form

[1] PUBLICA informiert die versicherte Person, die nicht in eine andere Vorsorgeeinrichtung oder in ein anderes Vorsorgewerk eintritt, über die Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes. Die versicherte Person muss PUBLICA mitteilen, in welcher zulässigen Form sie ihren Vorsorgeschutz erhalten will. Ihre Austrittsleistung kann höchstens an zwei Freizügigkeitseinrichtungen übertragen werden.

[2] Bleibt die Mitteilung der versicherten Person aus, so überweist PUBLICA die Austrittsleistung frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens nach zwei Jahren an die Stiftung Auffangeinrichtung.

[3] Artikel 82 Absatz 3 ist sinngemäss anwendbar.

Art. 84 Besondere Fälle

Wird der Lohn aus anderen Gründen als infolge Tod oder Invalidität reduziert, so verbleibt das ganze bis zur Reduktion angesparte Altersguthaben und ein Sondersparguthaben bzw. eine Austrittsleistung, die von einer nur für die Risiken Tod und Invalidität versicherten Person eingebracht wurde, bei PUBLICA. Je nach Alter im Zeitpunkt der Reduktion kann die versicherte Person jedoch verlangen:

a. die Überweisung der Austrittsleistung (Art. 78) im Umfang der Reduktion;
b. die Weiterführung der Vorsorge, sofern die Voraussetzungen von Artikel 11 erfüllt sind;
c. die Ausrichtung der Altersleistungen im Umfang der Reduktion, sofern ein Teilaltersrücktritt gemäss den arbeitsrechtlichen Vorschriften zulässig ist (Art. 28).

3. Abschnitt: Barauszahlung

Art. 85

[1] Die versicherte Person kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:

a. sie die Schweiz endgültig verlässt und sich nicht im Fürstentum Liechtenstein niederlässt; vorbehalten ist Absatz 3;
b. sie in der Schweiz eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht; oder
c. die Austrittsleistung weniger als dem von ihr entrichteten Jahresbeitrag entspricht.

[2] Die versicherte Person hat den Nachweis für das Bestehen eines Barauszahlungsgrundes zu erbringen.

[3] Verlegt die versicherte Person ihren Wohnsitz in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, nach Island oder nach Norwegen und untersteht sie in diesem Staat weiterhin der obligatorischen Versicherung für das Alter und für die Risiken Tod und Invalidität, so kann sie die Barauszahlung im Umfang des bis zum Austritt aus PUBLICA erworbenen Altersguthabens gemäss Artikel 15 BVG nicht verlangen.

[4] Bei verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen setzt die Barauszahlung der Austrittsleistung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners oder der Ehegattin bzw. der eingetragenen Partnerin mittels beglaubigter Unterschrift voraus. Statt die Unterschrift beglaubigen zu lassen, kann der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner oder die Ehegattin bzw. die eingetragene Partnerin bei PUBLICA die Zustimmungserklärung persönlich unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises unterschreiben.

[5] Hat die versicherte Person zur Verbesserung ihres Vorsorgeschutzes innerhalb der letzten drei Jahre vor der Barauszahlung einen Einkauf geleistet, bleiben allfällige gesetzliche Auszahlungsbeschränkungen vorbehalten.

4. Abschnitt: Höhe der Austrittsleistung

Art. 86 Berechnung

[1] Die Austrittsleistung wird aufgrund von Artikel 15 FZG berechnet. Sie entspricht der Summe aus dem Altersguthaben und einem Sondersparguthaben, die bei Austritt vorhanden sind. In jedem Fall besteht jedoch mindestens Anspruch auf die Austrittsleistung gemäss Artikel 17 FZG beziehungsweise auf das Altersguthaben gemäss Artikel 15 BVG wenn dieses die Austrittsleistung gemäss Artikel 17 FZG übersteigt.

[2] Der Mindestbetrag gemäss Artikel 17 FZG setzt sich unter Abzug der Beiträge für Verwaltungskosten, der Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung sowie der Beträge gemäss Artikel 24 Absatz 3 und Artikel 25 Absatz 3 insbesondere zusammen aus den:

a. von der versicherten Person eingebrachten Austrittsleistungen und geleisteten Einkäufen, samt Zinsen;
b. von der versicherten Person geleisteten ordentlichen und zusätzlichen Sparbeiträgen samt einem Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100 Prozent; vorbehalten ist Absatz 5;
c. allfälligen vom Arbeitgeber geleisteten Einkäufen gemäss Artikel 87 samt Zinsen.

[3] Für die Verzinsung ist ausnahmslos Artikel 12 BVV 2 anwendbar, es sei denn, das Vorsorgewerk Swissmedic unterschreite gestützt auf Artikel 65*d* Absatz 4 BVG den Mindestzinssatz von Artikel 12 BVV 2. Ein Sondersparguthaben wird zusätzlich ausgerichtet.

[4] Für ordentliche Sparbeiträge, die die versicherte Person bei unbezahltem oder teilweise unbezahltem Urlaub gemäss Artikel 10, bei Reduktion des Lohnes gemäss Artikel 11 oder bei Weiterführung der Versicherung gemäss Artikel 11*a* anstelle des Arbeitgebers geleistet hat, wird kein Zuschlag gemäss Absatz 2 Buchstabe b berechnet.

Art. 87 Beteiligung des Arbeitgebers am Einkauf

[1] Hat sich der Arbeitgeber am Einkauf der versicherten Person beteiligt, so wird der entsprechende Betrag von der Austrittsleistung abgezogen.

[2] Der Abzug vermindert sich mit jedem Beitragsjahr ab Bezahlung der Beteiligung des Arbeitgebers um mindestens einen Zehntel des übernommenen Betrages. Der nicht verbrauchte Teil fällt an ein Beitragsreservenkonto des Arbeitgebers.

Art. 88 Verzinsung

Die fällige Austrittsleistung ist gemäss Artikel 15 Absatz 2 BVG zu verzinsen. Überweist PUBLICA diese nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins gemäss Artikel 7 FZV zu bezahlen.

8. Kapitel: Wohneigentumsförderung durch Vorbezug oder Verpfändung

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 89 Allgemeines

[1] Zur Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf im Sinne der Artikel 1–4 WEFV kann die versicherte Person von PUBLICA einen Betrag beziehen oder den Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung verpfänden.

[2] Ein Anspruch auf Vorbezug oder Verpfändung kann bis drei Jahre vor Erreichen des Referenzalters[51] geltend gemacht werden. Wurde die Versicherung gemäss Artikel 11*a* weitergeführt, so besteht kein Anspruch auf Vorbezug oder Verpfändung, wenn die Versicherung während mehr als zwei Jahren weitergeführt wurde.

[3] Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe der Austrittsleistung beziehen.

[4] Eine versicherte Person, die das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens den grösseren der beiden folgenden Beträge beziehen:

a. den bei Vollendung des 50. Altersjahres ausgewiesenen Betrag der Austrittsleistung, erhöht um die seither vorgenommenen Rückzahlungen und vermindert um den Betrag, der seither wegen Vorbezügen oder Pfandverwertungen für das Wohneigentum eingesetzt worden ist;
b. die Hälfte der Differenz zwischen der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Austrittsleistung.

[51] Ausdruck gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 8. Juni 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

[5] Absätze 3 und 4 gelten sinngemäss für eine Verpfändung.

[6] Bei verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen setzen der Vorbezug und die Verpfändung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners oder der Ehegattin bzw. der eingetragenen Partnerin voraus. PUBLICA kann die Beglaubigung der Unterschrift verlangen. Statt die Unterschrift beglaubigen zu lassen, kann der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner oder die Ehegattin bzw. die eingetragene Partnerin bei PUBLICA die Zustimmungserklärung persönlich unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises unterschreiben.

[7] Für den administrativen Aufwand werden der versicherten Person die Verwaltungskosten in Rechnung gestellt, sofern das Kostenreglement dies vorsieht.

Art. 90 Einzureichende Unterlagen

Macht eine versicherte Person einen Anspruch auf Vorbezug oder Verpfändung geltend, so hat sie die von PUBLICA verlangten Unterlagen einzureichen.

Art. 91 Auszahlung

[1] PUBLICA zahlt den Vorbezug spätestens nach sechs Monaten aus, nachdem die versicherte Person ihren Anspruch geltend gemacht hat.

[2] PUBLICA zahlt den Vorbezug gegen Vorweisung der entsprechenden Belege und im Einverständnis der versicherten Person direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder die Verkäuferin, Erstellerin, Darlehensgeberin oder an die gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b WEFV Berechtigten aus.

[3] Absatz 2 gilt sinngemäss für die Auszahlung wegen einer Pfandverwertung.

[4] Ist eine Auszahlung innerhalb von sechs Monaten aus Liquiditätsgründen nicht möglich oder zumutbar, so erstellt PUBLICA eine Prioritätenordnung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.

[5] Bei Unterdeckung gilt Artikel 98 Absatz 7.

Art. 92 Rückzahlung

[1] Der Vorbezug oder die Auszahlung wegen einer Pfandverwertung muss zurückbezahlt werden, wenn:

a. das Wohneigentum veräussert wird;
b. Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen; oder
c. beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.

[2] Die Rückzahlung ist zulässig bis:

a.[52] zum Erreichen des Referenzalters;
b. zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles; oder
c. zur Barauszahlung der Austrittsleistung.

[3] Der Minimalbetrag für die Rückzahlung beträgt 10 000 Franken, es sei denn der ausstehende Betrag ist kleiner.

Art. 93 Vorsorgerechtliche Auswirkungen

[1] Bei Auszahlung eines Vorbezugs oder wegen einer Pfandverwertung werden ein Sonderspargutha ben und, soweit erforderlich, das Altersguthaben entsprechend herabgesetzt. Das Altersguthaben gemäss BVG wird im selben Verhältnis herabgesetzt wie die Summe aus dem Altersguthaben und einem Sonderspargutha ben. Die versicherten Leistungen werden entsprechend gekürzt.

[2] Werden die versicherten Risikoleistungen gekürzt, so informiert PUBLICA die versicherte Person über die Möglichkeiten einer Risikoversicherung bei einer Privatversicherung.

---

[52] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 8. Juni 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

[3] Bezahlt die versicherte Person den Vorbezug oder die Auszahlung wegen einer Pfandverwertung zurück, so wird der entsprechende Betrag valutagerecht dem Altersguthaben bzw. einem Sondersparguthaben gutgeschrieben. Das Altersguthaben gemäss BVG wird im selben Verhältnis wie bei der Herabsetzung gemäss Absatz 1 erhöht.

2. Abschnitt: Zusatzbestimmungen

Art. 94 Zum Vorbezug

[1] Die Gesuche um Vorbezüge zur Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.

[2] Der Minimalbetrag für den Vorbezug beträgt 20 000 Franken. Dieser Minimalbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen.

[3] Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Hat die versicherte Person vor der Aufnahme bei PUBLICA bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung einen Vorbezug getätigt, so sind die seither vergangenen Jahre anzurechnen.

Art. 95 Zur Verpfändung

[1] Die Verpfändung ist PUBLICA schriftlich anzuzeigen.

[2] Die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers oder der Pfandgläubigerin ist, soweit die Pfandsumme betroffen ist, erforderlich für:

a. die Barauszahlung der Austrittsleistung;
b. die Auszahlung der Vorsorgeleistung;
c. die Übertragung eines Teils der Austrittsleistung infolge Scheidung zugunsten des geschiedenen Ehegatten oder der geschiedenen Ehegattin;
d. die Übertragung eines Teils der Austrittsleistung infolge Auflösung der eingetragenen Partnerschaft zugunsten des ehemaligen eingetragenen Partners oder der ehemaligen eingetragenen Partnerin.

[3] Verweigert der Pfandgläubiger oder die Pfandgläubigerin die Zustimmung, so hat PUBLICA den entsprechenden Betrag sicherzustellen.

[4] Wechselt die versicherte Person die Vorsorgeeinrichtung oder das Vorsorgewerk, so muss PUBLICA dem Pfandgläubiger oder der Pfandgläubigerin mitteilen, an wen und in welchem Umfang die Austrittsleistung übertragen wird.

9. Kapitel: Scheidung bzw. gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Art. 96 Vorsorgeausgleich

Für den Vorsorgeausgleich bei Scheidung bzw. bei gerichtlicher Auflösung der Partnerschaft gelten die entsprechenden Bestimmungen des ZGB, der ZPO, des BVG und des FZG samt Ausführungsbestimmungen.

Art. 97 Vorsorgerechtliche Auswirkungen

[1] Ein zugunsten einer versicherten Person infolge Scheidung bzw. gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft überwiesener Anteil der Austrittsleistung oder als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragener Rentenanteil wird in vollem Umfang dem Altersguthaben gutgeschrieben. Das Altersguthaben gemäss BVG wird um denjenigen Betrag erhöht, um den das Altersguthaben gemäss BVG der ausgleichsverpflichteten Person herabgesetzt wurde.

[2] Der Anteil der Austrittsleistung einer versicherten Person, der infolge Scheidung bzw. gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft zugunsten des geschiedenen Ehegatten bzw. des ehemaligen eingetragenen Partners oder der geschiedenen Ehegattin bzw. der ehemaligen eingetragenen Partnerin überwiesen wurde, wird von einem Sondersparguthaben und, soweit erforderlich, vom Altersguthaben abgezogen. Das Altersguthaben gemäss BVG wird im selben Verhältnis herabgesetzt wie die Summe aus dem Altersgut-

haben und einem Sondersparguthaben. Im Rahmen der überwiesenen Austrittsleistung kann sich die versicherte Person wieder einkaufen; bei einem Wiedereinkauf wird das Altersguthaben gemäss BVG im selben Verhältnis wie bei der Herabsetzung erhöht. Artikel 20 Absatz 5 ist anwendbar.

3 Wird infolge Scheidung bzw. gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft ein Anteil der wie bei Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit gemäss Artikel 80 Absatz 2 berechneten Austrittsleistung einer invaliden Person zugunsten des geschiedenen Ehegatten bzw. des ehemaligen eingetragenen Partners oder der geschiedenen Ehegattin bzw. der ehemaligen eingetragenen Partnerin überwiesen, so führt dies zu einer Reduktion dieser Austrittsleistung und der Leistungen (Art. 19 Abs. 2 und 3 BVV 2).[53]

4 Wird infolge Scheidung bzw. gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft ein Rentenanteil als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform zugunsten des geschiedenen Ehegatten bzw. des ehemaligen eingetragenen Partners oder der geschiedenen Ehegattin bzw. der ehemaligen eingetragenen Partnerin übertragen, so führt dies zu einer Reduktion der Leistungen. Beim Tod der rentenbeziehenden Person gehört der übertragene Rentenanteil nicht zur laufenden Rente nach Art. 40 Abs. 1 oder Art. 44 Abs.1 und löst keinen Anspruch auf weitere Leistungen von PUBLICA aus. Spätestens vor der ersten jährlichen Rentenüberweisung an eine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung kann mit PUBLICA vereinbart werden, dass die lebenslange Rente in Kapitalform überwiesen wird.

5 Tritt während des Scheidungsverfahrens bzw. des Verfahrens zur Auflösung der eingetragenen Partnerschaft der Vorsorgefall Alter ein oder erreicht eine invalide Person während des Scheidungsverfahrens bzw. des Verfahrens zur Auflösung der eingetragenen Partnerschaft das Referenzalter, so kürzt PUBLICA die Leistungen gemäss Artikel 19*g* FZV.[54]

6 Der Anspruch auf eine Alters-Kinderrente oder eine Invaliden-Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bzw. des Verfahrens zur Auflösung der eingetragenen Partnerschaft besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nicht berührt. Wurde eine Kinderrente nicht berührt, so wird die Waisenrente auf den gleichen Grundlagen berechnet.[55]

10. Kapitel: Besondere Bestimmungen

1. Abschnitt: Sanierungsmassnahmen

Art. 98 Massnahmen bei Unterdeckung

1 Ergibt die versicherungstechnische Überprüfung für das Vorsorgewerk Swissmedic eine Unterdeckung im Sinne des BVG, so sind vom paritätischen Organ unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften Sanierungsmassnahmen umzusetzen.

2 Das paritätische Organ kann vom Arbeitgeber, von den versicherten Personen und, im Rahmen von Artikel 65*d* Absatz 3 Buchstabe b BVG, von den Rentenbeziehenden befristet einen Sanierungsbeitrag erheben, sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen. Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens so hoch sein wie die Summe der Sanierungsbeiträge der versicherten Personen.

3 Soweit damit überobligatorische Leistungen finanziert werden, setzt ein Sanierungsbeitrag die Zustimmung des Arbeitgebers voraus.

4 Sofern sich die Erhebung von Sanierungsbeiträgen als ungenügend erweist, kann der Mindestzinssatz auf dem Altersguthaben gemäss BVG während der Dauer der Unterdeckung, längstens aber während fünf Jahren, um bis zu 0,5 Prozent unterschritten werden.

---

53 Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 8. Juni 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

54 Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 8. Juni 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

55 Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 8. Juni 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

[5] Der Arbeitgeber kann im Falle einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen oder Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen.

[6] Bei Unterdeckung informiert das paritätische Organ den Arbeitgeber, die versicherten Personen und die Rentenbeziehenden über das Ausmass und die Ursachen einer Unterdeckung sowie über ergriffene Sanierungsmassnahmen. Wird ein Sanierungsbeitrag erhoben, so informiert es zudem über dessen:

a. Satz oder Betrag;
b. vorgesehene Dauer;
c. die Aufteilung zwischen dem Arbeitgeber und den versicherten Personen;
d. Zahlungsmodus.

[7] Bei Unterdeckung kann die Auszahlung eines Vorbezugs zeitlich und betragsmässig eingeschränkt oder ganz verweigert werden, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekardarlehen dient. Die Einschränkung oder Verweigerung der Auszahlung ist nur für die Dauer der Unterdeckung möglich. Das paritätische Organ muss die versicherte Person, welcher die Auszahlung eingeschränkt oder verweigert wird, über die Dauer und das Ausmass der Massnahme informieren.

Art. 99 Bezahlung der Sanierungsbeiträge

[1] Die Sanierungsbeiträge des Arbeitgebers sowie der versicherten Personen sind gesamthaft vom Arbeitgeber geschuldet; vorbehalten ist Absatz 2. Er zieht den Anteil der versicherten Person monatlich von deren Lohn ab.

[2] Bei einer Weiterführung der Versicherung nach Artikel 11*a* oder dem Aufschub des Leistungsbezuges nach Artikel 12 schuldet die versicherte Person ihren Sanierungsbeitrag. Dieser wird ihr in Rechnung gestellt.[56]

[3] Sanierungsbeiträge der Rentenbeziehenden sind von diesen geschuldet. PUBLICA zieht sie monatlich von deren Rente ab.

2. Abschnitt: Gesamt- oder Teilliquidation

Art. 100

Eine Gesamt- oder Teilliquidation erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.

3. Abschnitt: Rechtspflege

Art. 101

[1] Für Streitigkeiten zwischen PUBLICA, dem Arbeitgeber und Anspruchsberechtigten sind die von den Kantonen gemäss Artikel 73 BVG bezeichneten Gerichte zuständig.

[2] Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des oder der Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

[3] Die Entscheide der kantonalen Gerichte können auf dem Weg der Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden (Art. 86 Abs. 1 Bst. d BGG).

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt Übergangsbestimmungen

Art. 102 Vor dem 1. Juli 2008 entstandene Versicherungsleistungen

[1] Alle vor dem 1. Juli 2008 entstandenen Renten, festen Zuschläge, Überbrückungsrenten und IV-Ersatzrenten werden in ihrem Bestand am Vortag des Inkrafttretens des Vorsorgereglements vom 26. September 2007 betragsmässig in diesen überführt.

---

[56] Eingefügt gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 8. Juni 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

[2] Die Kürzung der vor dem 1. Juli 2008 entstandenen Altersrente infolge Bezugs einer Überbrückungsrente richtet sich nach Anhang 6/I.
[3] Die infolge administrativer Auflösung des Dienstverhältnisses im Sinne von Artikel 32 der EVK-Statuten und Artikel 43 der PKB-Statuten zugesprochenen Renten werden bei Erreichen des AHV-Alters in Altersrenten gleicher Höhe umgewandelt.
[4] Für vor dem 1. Juli 2008 entstandene Renten, die gemäss Absatz 1 überführt worden sind, findet das VR-Swissmedic Anwendung in Bezug auf:
a. die Anpassung der Renten an die Preisentwicklung (Art. 72 VR-Swissmedic);
b. nach dem Inkrafttreten des Vorsorgereglements des 26. September 2007 entstandene Hinterlassenenrenten, die sich jedoch auf vor dem 1. Juli 2008 entstandene Leistungen beziehen (Art. 35-44 VR-Swissmedic);
c. das Ende des Anspruchs auf Hinterlassenenrenten (Art. 37 Abs. 3, Art. 39 Abs. 3 und Art. 43 Abs. 3 VR-Swissmedic);
d. die Erhebung allfälliger Sanierungsbeiträge (Art. 98 und 99 VR- VR-Swissmedic);
e. die Überentschädigungsberechnung (Art. 74 VR- VR-Swissmedic):
    1. beim Tod der rentenbeziehenden Person,
    2. wenn die rentenbeziehende Person das AHV-Alter erreicht, oder
    3. bei der Neuberechnung des Leistungsanspruchs durch die MV, UV oder eine andere Sozialversicherung.
f. die Reduktion der Austrittsleistung und der Leistungen infolge Scheidung (Art. 97 Abs. 3 bis 5 VR-Swissmedic).

Art. 103 Vor dem 1. Juli 2008 entstandene feste Zuschläge, Überbrückungsrenten und IV-Ersatzrenten

[1] Der vor dem 1. Juli 2008 entstandene Anspruch auf den festen Zuschlag und die Überbrückungsrente erlischt, wenn:
a. die rentenbeziehende Person stirbt, spätestens aber wenn sie das AHV-Alter erreicht;
b. der Ehegatte oder die Ehegattin einer rentenbeziehenden Person stirbt, spätestens aber wenn er oder sie das AHV-Alter erreicht, oder bei Scheidung, sofern die rentenbeziehende Person einen Zuschlag gemäss Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 der EVK-Statuten oder gemäss Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 der PKB-Statuten bezieht; oder
c. mit Wirkung nach dem Inkrafttreten des Vorsorgereglements vom 26. September 2007 eine IV-Rente erstmals zugesprochen, der An-spruch auf eine IV-Rente geändert oder der Berufsinvaliditätsgrad aufgrund der Feststellungen des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin herabgesetzt oder erhöht wird.

[2] Erlischt gemäss Absatz 1 Buchstabe c der Anspruch auf den festen Zuschlag, so hat die Person, die eine vor dem 1. Juni 2003 entstandene Invalidenrente bezieht, entsprechend dem noch bestehenden Berufsinvaliditätsgrad Anspruch auf eine IV-Ersatzrente gemäss des Vorsorgereglements vom 26. September 2007. Dasselbe gilt, wenn die Person keinen Anspruch auf einen festen Zuschlag hatte und der Anspruch auf eine IV-Rente erstmals und mit Wirkung nach dem Inkrafttreten des Vorsorgereglements vom 26. September 2007 herabgesetzt wird.
[3] Wird der Berufsinvaliditätsgrad infolge eines Entscheids der IV oder des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin mit Wirkung nach dem Inkrafttreten des Vorsorgereglements des 26. September 2007 herabgesetzt, so wird die Höhe der vor dem 1. Juli 2008 entstandenen IV-Ersatzrente entsprechend der Herabsetzung des Berufsinvaliditätsgrades gekürzt.
[4] Der Anspruch auf die vor dem 1. Juli 2008 entstandene IV-Ersatzrente erlischt, wenn die rentenbeziehende Person stirbt, spätestens aber wenn sie das AHV-Alter erreicht.

Art. 104 Vor dem 1. Juni 2003 entstandene Invalidenrenten sowie vor dem 1. Juli 2008 entstandene Invaliden- und Berufsinvalidenrenten

[1] Vor dem 1. Juni 2003 entstandene Invalidenrenten, vor dem 1. Juli 2008 entstandene PUBLICA-Berufsinvalidenrenten sowie zwischen dem 1. Juli 2008 entstandene Berufsinvalidenrenten werden in ihrem Bestand am Vortag des Inkrafttretens des Vorsorgereglements vom 26. September 2007 betragsmässig in Berufsinvalidenrenten überführt.
[2] Vor dem 1. Juli 2008 entstandene PUBLICA-Invalidenrenten sowie zwischen dem 1. Juli 2008 entstandene Invalidenrenten werden in ihrem Bestand am Vortag des Inkrafttretens des Vorsorgereglements des 26. September 2007 betragsmässig in Invalidenrenten überführt.

[3] Für die Invaliden- oder Berufsinvalidenrenten gemäss den Absätzen 1 und 2 findet das VR-Swissmedic Anwendung in Bezug auf die Voraussetzungen (Art. 59 Abs. 1 und Art. 48 VR-Swissmedic) und den Umfang (Art. 59 Abs. 2 und Art. 52 VR-Swissmedic) des Rentenanspruchs. Sie findet ebenfalls Anwendung in Bezug auf den Beginn (Art. 59 Abs. 3 und Art. 49 VR-Swissmedic) und die Berechnung (Art. 61 und 53 VR-Swissmedic) des Leistungsanspruchs infolge einer Erhöhung des Invaliditäts- oder Berufsinvaliditätsgrades, sofern diese Erhöhung nach dem Inkrafttreten des Vorsorgereglements vom 26. September 2007 Wirkung entfaltet.
[4] Für die Invaliden- oder Berufsinvalidenrenten gemäss Absatz 1 findet Artikel 60 Buchstaben a und b VR-Swissmedic in Bezug auf das Ende des Anspruchs Anwendung.
[5] Für die Invalidenrenten gemäss Absatz 2 findet Artikel 51 Buchstaben a und b des VR-Swissmedic in Bezug auf das Ende des Anspruchs Anwendung.
[6] Wird infolge eines Entscheids der IV oder des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin mit Wirkung nach dem Inkrafttreten des Vorsorgereglements vom 26. September 2007 der Anspruch auf eine Invalidenrente gemäss den Absätzen 1 und 2 herabgesetzt, so wird die Höhe der Rente entsprechend der Herabsetzung des Anspruchs gekürzt; vorbehalten ist Artikel 50 VR-Swissmedic. Wird mit Wirkung nach dem Inkrafttreten des VR-Swissmedic erstmals eine IV-Rente zugesprochen oder erstmals der Anspruch auf eine IV-Rente geändert, so bleibt die Höhe der vor dem 1. Juni 2003 entstandenen Invalidenrente unverändert.

Art. 105 Wiedereingliederung

Wird eine Person, die eine vor dem 1. Juni 2003 entstandene Invalidenrente oder eine vor dem 1. Juli 2008 entstandene PUBLICA-Berufsinvalidenrente oder PUBLICA-Invalidenrente bezieht, mit Wirkung nach dem Inkrafttreten des Vorsorgereglements vom 26. September 2007 wiedereingegliedert, so wird auf den 30. Juni 2008 eine Austrittsleistung gemäss Artikel 46 PKBV 1 bzw. Artikel 27 Absatz 3 PKBV 2 berechnet. Dieser Betrag wird in dem ab dem 1. Juli 2008 gemäss Artikel 54 Absatz 2 VRAB, ab dem 21. September 2007 gemäss Artikel 54 Absatz 2 und Artikel 57 Absatz 2 des Vorsorgereglements vom 26. September 2007 weiter geäufneten Altersguthaben für die Berechnung der Austrittsleistung berücksichtigt (Art. 80 VR-Swissmedic).

Art. 106 Garantie gemäss Artikel 25 PUBLICA-Gesetz

[1] Die Garantie setzt voraus, dass bis zum Beginn des Rentenanspruchs die Sparbeiträge des Arbeitgebers und der versicherten Person lückenlos und entsprechend dem Beschäftigungsgrad am 30. Juni 2008 bezahlt wurden.
[2] Nach dem 30. Juni 2008 geleistete Einkäufe, Rückzahlungen von Vorbezügen oder infolge Scheidung bzw. gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft zugunsten der versicherten Person überwiesene Anteile der Austrittsleistung oder als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragene Rentenanteile beeinflussen den Garantieanspruch nicht.
[3] Nach dem 30. Juni 2008 getätigte Vorbezüge, Erlöse aus der Verwertung verpfändeter Vorsorgeguthaben und infolge Scheidung bzw. gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft zugunsten des geschiedenen Ehegatten oder der geschiedenen Ehegattin übertragene Anteile der Austrittsleistung führen zu einer versicherungstechnischen Kürzung des Garantieanspruchs.
[4] Wird das Altersguthaben der versicherten Person aus Gründen gemäss Absatz 4 reduziert und er-folgt vor dem Altersrücktritt eine vollständige Rückerstattung oder ein vollständiger Wiedereinkauf, so lebt der ursprüngliche Garantieanspruch wieder auf. Ansonsten erfolgt eine versicherungstechnische Kürzung des ursprünglichen Garantieanspruchs im Umfang der nicht erfolgten Rückerstattung oder des nicht erfolgten Wiedereinkaufs.

Art. 107 Übergangsbestimmung zur Änderung vom 7. März 2011 (des Vorsorgereglements vom 26. September 2007)

[1] Die bei Erreichen des AHV-Alters beginnende lebenslängliche Kürzung der zwischen dem 1. Juli 2008 und dem 30. Juni 2012 entstandenen Altersrenten infolge Bezugs einer Überbrückungsrente richtet sich nach Anhang 6/II.
2 Die Kürzung der nach dem 30. Juni 2012 entstandenen Hinterlassenenrenten richtet sich sinngemäss nach Artikel 102 Absatz 4 Buchstabe b, sofern eine Person, die eine zwischen dem 1. Juli 2008 und dem 30. Juni 2012 entstandene Altersrente bezieht, vor Erreichen des AHV-Alters stirbt.

Art. 108 Übergangsbestimmung zur Änderung des Vorsorgereglements vom 9. Januar 2014

[1] Die bei Erreichen des AHV-Alters beginnende lebenslängliche Kürzung der zwischen dem 1. Juli 2012 und dem 31. Dezember 2014 entstandenen Altersrenten infolge Bezugs einer Überbrückungsrente richtet nach Anhang 6/III.

[2] Die Kürzung der nach dem 31. Dezember 2014 entstandenen Hinterlassenenrenten richtet sich sinngemäss nach Artikel 102 Absatz 4 Buchstabe b, sofern eine Person, die eine zwischen dem 1. Juli 2012 und dem 31. Dezember 2014 entstandene Altersrente bezieht, vor Erreichen des AHV-Alters stirbt.

Art. 109 Übergangsbestimmung zur scheidungsrechtlichen Anpassung per 1. Januar 2017

Geschiedene Ehegatten bzw. ehemalige eingetragene Partner oder ehemalige eingetragene Partnerinnen, denen vor dem 1. Januar 2017 infolge Scheidung bzw. gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach dem bis am 31. Dezember 2016 gültig gewesenen Recht.

Art. 110 Übergangsbestimmung infolge Anpassung der technischen Parameter per 1. Januar 2019 - nominelle Besitzstandsgarantie für die Altersrente

[1] Versicherte Personen, die am 31. Dezember 2018 mindestens 60 Jahre alt sind, haben bei Altersrücktritt Anspruch auf eine Altersrente, die mindestens der Altersrente entspricht, auf die bei Rücktritt per 31. Dezember 2018 ohne Anpassung der technischen Parameter Anspruch bestanden hätte.

[2] Wird das Altersguthaben oder ein Sondersparguthaben ab dem 1. Januar 2019 vermindert, insbesondere bei Bezug der Altersleistungen als einmalige Kapitalabfindung, bei Teilaltersrücktritt, bei Bezug von Teilinvaliden- oder Teilberufsinvalidenleistungen, bei Vorbezügen, Auszahlungen wegen einer Pfandverwertung oder infolge Scheidung bzw. gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, oder erfolgt die Auszahlung eines Sondersparguthabens gemäss Artikel 57 Absatz 1 oder Artikel 66 Absatz 1, so entfällt die Garantie gemäss Absatz 1. Die Garantie entfällt auch bei Austritt aus dem Vorsorgewerk Swissmedic ab dem 1. Januar 2019.

Art. 110*a* Übergangsbestimmung infolge Anpassung der technischen Parameter per 1. Januar 2019 - Aufwertung der Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrente

[1] Zur Abfederung der Auswirkungen der per 1. Januar 2019 in Kraft tretenden neuen technischen Grundlagen werden die Altersguthaben und Sonderspargutha ben von zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2018 ununterbrochen im Vorsorgewerk Swissmedic versicherten und am 31. Dezember 2018 mindestens 60 Jahre alten Personen nach den Absätzen 2–5 aufgewertet.

[2] Die Aufwertung erfolgt erst im Zeitpunkt des Altersrücktritts und nur in dem Umfang, in dem eine Altersrente bezogen wird.

[3] Für die Aufwertung massgebend sind:

a. das Altersguthaben und ein Sonderspargutha ben, die am 31. Dezember 2018 im Vorsorgewerk Swissmedic vorhanden sind, abzüglich ab dem 1. Januar 2016 getätigte Einkäufe, Wiedereinkäufe nach Scheidung bzw. nach gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft sowie Rückzahlungen von Vorbezügen und von Auszahlungen wegen einer Pfandverwertung; und
b. das Alter der versicherten Person am 31. Dezember 2018.

[4] Die folgende Tabelle bildet die Grundlage für die Aufwertung:

Alter am 31. Dezember 2018	Aufwertung in %	
	Männer	Frauen
70	10.07%	10.07%
69	10.24%	10.24%
68	10.39%	10.39%
67	10.74%	10.74%
66	11.07%	11.07%
65	11.00%	11.00%
64	11.00%	11.00%
63	10.41%	11.00%
62	9.63%	10.41%
61	8.64%	9.63%
60	7.07%	8.06%

[5] Wird das Altersguthaben oder ein Sonderspargutha ben nach dem 31. Dezember 2018 infolge Bezugs der Altersleistungen als einmalige Kapitalabfindung, infolge Vorbezügen, Auszahlungen wegen einer Pfandverwertung oder infolge Scheidung bzw. gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft vermindert oder erfolgt die Auszahlung eines Sonderspargutha bens gemäss Artikel 57 Absatz 1 oder Artikel 66 Absatz 1, so wird die Aufwertung anteilsmässig gekürzt.

[6] Entsteht nach dem 31. Dezember 2018 Anspruch auf eine Invaliden- oder Berufsinvalidenrente nach Beitragsprimat, so erfolgt die Aufwertung nach den Absätzen 1 und 3–5 auf demjenigen Teil des am 31. Dezember 2018 vorhandenen Altersguthabens, der für die Berechnung der Invaliden- oder Berufsinvalidenrente massgebend ist. Erlischt der Anspruch gemäss Artikel 51 Buchstabe c oder Artikel 60 Buchstabe c, so wird die Aufwertung für die Berechnung der an Stelle der Invaliden- oder Berufsinvalidenrente ausgerichteten Altersrente mitberücksichtigt. Auf einem am 31. Dezember 2018 vorhandenen Sonderspargutha ben erfolgt die Aufwertung nach den Absätzen 1 und 3–5, sofern es zugunsten einer späteren Erhöhung der Altersrente gemäss Artikel 57 Absatz 2 oder Artikel 66 Absatz 2 stehen gelassen wurde.

[8] In sinngemässer Anwendung der Absätze 3 und 4 erfolgt in den Fällen von Artikel 51 Buchstabe c und Artikel 60 Buchstabe c ebenfalls eine Aufwertung, wenn der Anspruch auf Invaliden- oder Berufsinvalidenrente vor dem 1. Januar 2019 entstanden ist.

[9] Stirbt eine versicherte Person nach dem 31. Dezember 2018, so erfolgt die Aufwertung nach den Absätzen 1 und 3–5 auf dem am 31. Dezember 2018 vorhandenen Altersguthaben für die Berechnung der Hinterlassenenrente.
Wird die Ehegatten- oder die Lebenspartnerrente ganz oder teilweise als einmalige Kapitalabfindung bezogen, so wird die Aufwertung anteilsmässig gekürzt.

Art. 110*b* Übergangsbestimmung infolge Anpassung der technischen Parameter per 1. Januar 2019 – Kürzung von Altersrenten infolge Bezugs einer Überbrückungsrente

Die bei Erreichen des AHV-Alters beginnende lebenslängliche Kürzung der zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2018 entstandenen Altersrenten infolge Bezugs einer Überbrückungsrente richtet sich nach Anhang 6/IV.

Art. 110*c* Übergangsbestimmung zur Rückzahlung von Vorbezügen oder von Auszahlungen wegen Pfandverwertung

Versicherte, die vor dem 1. Dezember 2020 das 62. Altersjahr vollendet und vor dem 1. Januar 2021 Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung noch nicht zurückbezahlt haben:

a. müssen die Vorbezüge in den Fällen nach Artikel 92 Absatz 1 nicht zurückbezahlen;
b. können Vorbezüge nicht mehr zurückbezahlen;
c. können Einkäufe tätigen, soweit diese zusammen mit den Vorbezügen die maximalen Leistungen nach diesem Reglement nicht überschreiten.

Art. 110*d* Übergangsbestimmung zur Rückzahlung von Vorbezügen oder von Auszahlungen wegen Pfandverwertung

Versicherte, die vor dem 1. Dezember 2020 das 62. Altersjahr vollendet und vor dem 1. Januar 2021 Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung noch nicht zurückbezahlt haben:

a. müssen die Vorbezüge in den Fällen nach Artikel 92 Absatz 1 nicht zurückbezahlen;
b. können Vorbezüge nicht mehr zurückbezahlen;
c. können Einkäufe tätigen, soweit diese zusammen mit den Vorbezügen die maximalen Leistungen nach diesem Reglement nicht überschreiten.

Art. 110e[57] Übergangsbestimmung zur Änderung vom 8. Juni 2023: stufenloses Rentensystems

[1] Der Anspruch von Personen mit Geburtsjahr 1966 oder älter, deren Anspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, richtet sich nach den bis am 31. Dezember 2023 gültig gewesenen reglementarischen Bestimmungen.

[2] Der Anspruch von Personen mit Geburtsjahr 1967 und jünger, deren Anspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, richtet sich unter Vorbehalt von Absatz 4 und Artikel 50 Absätze 1 und 2 und unter den folgenden Voraussetzungen nach den bis am 31. Dezember 2023 geltenden reglementarischen Bestimmungen:

a. Der Invaliditätsgrad im Sinne des IVG verändert sich um weniger als fünf Prozentpunkte (Art. 17 Abs. 1 Bst. a ATSG).
b. Der Invaliditätsgrad im Sinne des IVG verändert sich um mindestens 5 Prozentpunkte und führt bei der Berechnung nach neuem Recht:
   1. im Fall einer Erhöhung zu einer Reduktion des Umfangs der Invalidenrente,
   2. im Fall einer Verminderung zu einer Erhöhung des Umfangs der Invalidenrente.

[3] Absatz 2 gilt auch für alle Personen, deren Anspruch auf eine Invalidenrente in der Zeit vom 1. Januar 2022 bis am 31. Dezember 2023 entstanden ist.

[4] Der Umfang der Invalidenrente von Personen mit Geburtsjahr 1992 und jünger, deren Anspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1. Januar 2024 entstanden ist, richtet sich längstens bis am 31. Dezember 2031 nach den bis am 31. Dezember 2023 geltenden reglementarischen Bestimmungen. Sinkt der Umfang der Invalidenrente bei der Berechnung nach neuem Recht, so bleibt der bisherige Umfang so lange unverändert, bis sich der Invaliditätsgrad im Sinne des IVG um mindestens fünf Prozentpunkte verändert (Art. 17 Abs. 1 Bst. a ATSG); vorbehalten ist Artikel 50 Absätze 1 und 2.

---

[57] Eingefügt gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 8. Juni 2023 und Beschluss vom 23. November 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

Art. 110f[58] Übergangsbestimmung zur Änderung vom 8. Juni 2023: Referenzalter der Übergangsgeneration

[1] Für den Anspruch und die Berechnung der Überbrückungsrente nach Artikel 32 gilt für Frauen der Übergangsgeneration das folgende Referenzalter:

a. 64 Jahre für Frauen bis und mit Jahrgang 1960;
b. 64 Jahre und drei Monaten für Frauen mit Jahrgang 1961;
c. 64 Jahre und sechs Monaten für Frauen mit Jahrgang 1962;
d. 64 Jahre und neun Monaten für Frauen mit Jahrgang 1963;
e. 65 Jahre für Frauen ab Jahrgang 1964.

[2] Für die restlichen Bestimmungen gilt für Frauen das Referenzalter 65.

2. Abschnitt Inkrafttreten

Art. 111

[1] Dieses Vorsorgereglement tritt zusammen mit dem Anschlussvertrag am 01.08.2023 in Kraft und ersetzt das Vorsorgereglement vom 26. September 2007.

[2] Änderungen des Vorsorgereglements stellen eine Änderung des Anschlussvertrags dar. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Vertragspartner des Anschlussvertrags und des paritätischen Organs sowie der Genehmigung durch den Bundesrat.

58 Eingefügt gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 8. Juni 2023 und Beschluss vom 23. November 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023 und am 5. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

Anhänge

Anhang 1	Umwandlungssätze	40
Anhang 2	Einkauf	41
Anhang 3	Sparbeiträge	42
Anhang 4	Überbrückungsrente	43
	I. Sofort beginnende lebenslängliche Kürzung der monatlichen Altersrente bei Bezugsbeginn der Überbrückungsrente	
	II. Auskauf der Kürzung der monatlichen Altersrente bei sofort beginnender lebenslänglicher Kürzung	
Anhang 5	Überbrückungsrente	45
	I. Bei Erreichen des Referenzalters[59] beginnende lebenslängliche Kürzung der monat lichen Altersrente wegen bezogener Überbrückungsrente	
	II. Kürzung der Hinterlassenenrenten	
Anhang 6	Überbrückungsrente	47
	I. Bei Erreichen des AHV-Alters beginnende lebenslängliche Kürzung der vor 1. Juli 2008 entstandenen monatlichen Altersrente wegen bezogener Überbrückungsrente	
	II. Bei Erreichen des AHV-Alters beginnende lebenslängliche Kürzung der zwischen 1. Juli 2008 und 30. Juni 2012 entstandenen, monatlichen Altersrente wegen bezogener Überbrückungsrente	
	III. Bei Erreichen des AHV-Alters beginnende lebenslängliche Kürzung der zwischen 1. Juli 2012 und 31. Dezember 2014 entstandenen, monatlichen Altersrente wegen bezogener Überbrückungsrente	
	IV. Bei Erreichen des AHV-Alters beginnende lebenslängliche Kürzung der zwischen 1. Januar 2015 und 31. Dezember 2018 entstandenen, monatlichen Altersrente wegen bezogener Überbrückungsrente	
Anhang 7	Abkürzungsverzeichnis	52

[59] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 8. Juni 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

Anhang 1[60]

Umwandlungssätze

(Art. 29)

Alter	**Umwandlungssatz**
60	4.47 %
61	4.58 %
62	4.70 %
63 Männer und Frauen, ausser Frauen mit Jahrgang 1963 oder früher	4.83%
63 Frauen mit Jahrgang 1963 oder früher	4.90%
64 Männer und Frauen, ausser Frauen mit Jahrgang 1963 oder früher	4.96%
64 Frauen mit Jahrgang 1963 oder früher	5.09%
65	5.09 %
66	5.24 %
67	5.40 %
68	5.58 %
69	5.76 %
70	5.96 %

[60] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 19. Juni 2024, von der Kassenkommission genehmigt am 27. August 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025.

Anhang 2

Einkaufstabelle

(Art. 20-23 VR-Swissmedic)

Sparplan		Variante 1		Variante 2	
Alter	max. AGH (in % vV)	Alter	max. AGH (in % vV)	Alter	max. AGH (in % vV)
22	0.00 %	22	0.00 %	22	0.00%
23	14.50 %	23	16.50 %	23	18.50%
24	28.46 %	24	32.39 %	24	36.31%
25	41.90 %	25	47.68 %	25	53.46%
26	54.84 %	26	62.41 %	26	69.97%
27	67.30 %	27	76.58 %	27	85.87%
28	79.30 %	28	90.24 %	28	101.17 %
29	91.56 %	29	104.19 %	29	116.82 %
30	103.48 %	30	117.76 %	30	132.03 %
31	115.07%	31	130.94%	31	146.81%
32	126.33%	32	143.75%	32	161.18%
33	138.43%	33	157.53%	33	176.62%
34	150.31%	34	171.04%	34	191.77%
35	161.96%	35	184.30%	35	206.64%
36	178.41%	36	202.53%	36	226.66%
37	194.70%	37	220.60%	37	246.49%
38	210.84%	38	238.49%	38	266.13%
39	228.84%	39	258.49%	39	288.13%
40	246.84%	40	278.49%	40	310.13%
41	267.25%	41	301.20%	41	335.16%
42	287.85%	42	324.14%	42	360.43%
43	311.53%	43	350.53%	43	389.53%
44	335.67%	44	377.44%	44	419.21%
45	360.28%	45	404.87%	45	449.47%
46	389.38%	46	436.85%	46	484.32%
47	419.05%	47	469.46%	47	519.87%
48	449.31%	48	502.71%	48	556.11%
49	480.16%	49	536.61%	49	593.07%
50	511.62%	60	571.19%	60	630.75%
51	543.70%	51	606.44%	51	669.18%
52	576.42%	52	642.39%	52	708.37%
53	609.78%	53	679.05%	53	748.33%
54	643.79%	54	716.43%	54	789.07%
55	678.48%	55	754.55%	55	830.62%
56	718.84%	56	798.42%	56	877.99%
57	760.01%	57	843.15%	57	926.29%
58	801.98%	58	888.76%	58	975.54%
59	844.79%	59	935.27%	59	1025.76%
60	888.43%	60	982.70%	60	1076.97%
61	932.94%	61	1031.07%	61	1129.19%
62	978.32%	62	1080.38%	62	1182.44%
63	1024.60%	63	1130.67%	63	1236.74%
64	1071.79%	64	1181.95%	64	1292.11%
65	1119.91%	65	1234.24%	65	1348.57%
66	1168.98%	66	1287.56%	66	1406.15%

Anhang 3

Sparbeiträge: Finanzierung der Leistungen für das Alter

Ordentliche Sparbeiträge (Art. 15 und 18 VR-Swissmedic)

Beitragsklasse	Versicherte Person (%)	Arbeitgeber (%)	Total (%)
22–34	6,00	8,50	14,50
35–44	7,00	11,00	18,00
45–54	8,00	14,00	22,00
55–65	9,00	18,00	27,00
66–70	7,00	7,00	14,00

Zusätzliche Sparbeiträge (Art. 16 und 18 VR-SWISSMEDIC)

Beitragsklasse	Variante 1 (%)	Variante 2 (%)
22-70	2,0	4,0

Anhang 4[61]

Überbrückungsrente

I. Sofort beginnende lebenslängliche Kürzung der monatlichen Altersrente (Art. 32 Abs. 3 Bst. a)

Tabelle 1: Männer

Alter bei Bezugsbeginn	**60**	208.55
	61	172.65
	62	134.20
	63	92.80
	64	48.20
	65	0.00

Tabelle 2: Frauen (abhängig vom Jahrgang)

		1960 und älter	1961	1962	1963	1964 und jünger
Alter bei Bezugsbeginn	**60**	179.20	189.80	200.35	210.90	221.45
	61	139.45	150.50	161.60	172.65	183.75
	62	96.55	108.20	119.85	131.45	143.10
	63	50.20	62.45	74.70	86.95	99.20
	64	0.00	12.90	25.85	38.75	51.65
	65	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

Die Kürzung wird auf den Monat genau ermittelt.

Erklärung:

Die Beträge in den Tabellen 1 und 2 entsprechen der Rentenkürzung pro 1000 Franken bezogener Überbrückungsrente, wenn die Bezügerin oder der Bezüger die Überbrückungsrente voll selbst finanziert.

Beispiel:

Die Überbrückungsrente beträgt Fr. 27 840.– pro Jahr (Fr. 2320.– pro Monat). Sie wird ab dem 60. Altersjahr beansprucht. Der Arbeitgeber finanziert 50 Prozent der Kosten.

Berechnung:

Betrag gemäss Tabelle 1 oder 2 × Anteil der rentenbeziehenden Person × (ÜR pro Monat/1000) = lebenslängliche Kürzung der Altersrente pro Monat.

a. Männer:
   Kürzung im Alter 62.03: 134.20 + (92.80 – 134.20) / 12 x 3 = 123.85
   123.85 × 0.5 × 2.32 = **Fr. 143.65**

b. Frauen (Jahrgang 1962):
   Kürzung im Alter 62.03: 119.85 + (74.70 – 119.85) / 12 x 3 = 108.55
   108.55 × 0.5 × 2.32 = **Fr. 125.95**

[61] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 8. Juni 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

II. Auskauf der Kürzung der monatlichen Altersrente (Art. 32 Abs. 3 Bst. b)

Barwerte für den Auskauf der Rentenkürzung		
Alter	*Männer*	*Frauen*
60	22.571	21.346
61	22.060	20.807
62	21.543	20.261
63	21.019	19.707
64	20.490	19.147
65	19.954	18.581

Beispiel:

Der Altersrücktritt der versicherten Person (Jahrgang 1962) geht mit 62 Jahren und 3 Monaten in Pension und bezieht die Überbrückungsrente (Fr. 2320.– pro Monat).

Der Arbeitgeber finanziert 50 Prozent der Kosten.

Die versicherte Person möchte die lebenslängliche Kürzung der Altersrente vermeiden und kauft diese Kürzung mit einer Einmalzahlung aus.

Berechnung:

(Faktor gemäss Tabelle × monatliche Kürzung [gem. Bsp. in Ziff. I] × 12) = Anteil der versicherten Person = Einmalzahlung

a) Männer:
Barwert im Alter 62.03: 21.543 + (21.019 – 21.543) / 12 x 3) = 21.412
21.412 × 143.65 × 12 = **Fr. 36 909.75**

b) Frauen (gemäss Beispiel mit Jahrgang 1962):
Barwert im Alter 62.03: 20.261 + (19.707 – 20.261) / 12 x 3) = 20.122
20.122 × 125.95 × 12 = **Fr. 30 412.80**

Anhang 5[62]

Überbrückungsrente

I. Bei Erreichen des Referenzalters beginnende lebenslängliche Kürzung der monatlichen Altersrente (Art. 32 Abs. 3 Bst. c)

Tabelle 1: Männer

Alter bei Bezugsbeginn		
	60	267.75
	61	211.50
	62	156.60
	63	103.05
	64	50.85
	65	0.00

Tabelle 2: Frauen (abhängig vom Jahrgang)

		1960 und älter	1961	1962	1963	1964 und jünger
Alter bei Bezugsbeginn	**60**	219.20	235.25	251.70	268.60	285.90
	61	162.50	177.75	193.45	209.55	226.05
	62	107.05	121.60	136.50	151.80	167.55
	63	52.90	66.70	80.90	95.45	110.35
	64	0.00	13.10	26.55	40.35	54.55
	65	0.00	00.00	00.00	00.00	00.00

Die Kürzung wird auf den Monat genau ermittelt.

Erklärung:

Die Beträge in den Tabellen 1 und 2 entsprechen der Rentenkürzung pro 1000 Franken bezogener Überbrückungsrente, wenn die Bezügerin oder der Bezüger die Überbrückungsrente voll selbst finanziert.

Beispiel:

Die Überbrückungsrente beträgt Fr. 27 840.– pro Jahr (Fr. 2320.– pro Monat). Sie wird ab dem Alter 62 und 3 Monate (bspw. Jahrgang 1962) beansprucht. Der Arbeitgeber finanziert 50 Prozent der Kosten.

Berechnung:

Betrag gemäss Tabelle 1 oder 2 × Anteil der rentenbeziehenden Person × (ÜR pro Monat/1000) = lebenslängliche Kürzung der Altersrente pro Monat.

a. Männer:
Kürzung im Alter 62.03: 156.60 + (103.05 – 156.60) / 12 x 3 = 143.20
143.20 × 0.5 × 2.32 = **Fr. 166.10**

b. Frauen (gemäss Beispiel mit Jahrgang 1962):
Kürzung im Alter 62.03: 136.50 + (80.90 – 136.50) / 12 x 3 = 122.60
122.60 × 0.5 × 2.32 = **Fr. 142.20**

[62] Fassung gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks Swissmedic vom 8. Juni 2023, von der Kassenkommission genehmigt am 21./22. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024.

II. Kürzung der Hinterlassenenrenten (Art. 32 Abs. 4)

Verminderung (in %) der ab Erreichen des Referenzalters lebenslänglichen Kürzung beim Tod vor Erreichen des AHV-Alters

a Männer

Alter bei Bezugsbeginn der Altersrente		
	60	4.42 %
	61	4.59 %
	62	4.77 %
	63	4.97 %
	64	5.21 %
	65	0.00 %

b Frauen (abhängig vom Jahrgang)

		1960 und älter	1961	1962	1963	1964 und jünger
Alter bei Bezugsbeginn	**60**	4.56%	4.55%	4.53%	4.52%	4.51%
	61	4.73%	4.72%	4.71%	4.69%	4.68%
	62	4.90%	4.90%	4.89%	4.87%	4.86%
	63	5.10%	5.10%	5.09%	5.07%	5.06%
	64	0.00%	5.32%	5.30%	5.28%	5.27%
	65	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%

Beispiel:

Der Altersrücktritt der versicherten Person erfolgt mit 62.03 Jahren; sie hat Anspruch auf eine Altersrente von Fr. 6000.– pro Monat. Sie bezieht eine Überbrückungsrente von monatlich Fr. 2320.–.

Der Arbeitgeber finanziert 50 Prozent der Kosten.

Im Alter von 63 stirbt die rentenbeziehende Person.

Berechnung/Kürzung der Ehegatten-, Lebenspartnerrente:

1. Das Pensionierungsalter legt den lebenslänglichen Kürzungssatz fest.
   → Für Alter 62.03 bei Männern beträgt er 4,82 %.
2. Dieser Satz ist mit der Anzahl Jahre, die zwischen dem Tod und dem Referenzalter liegen, zu multiplizieren.
   → Die versicherte Person ist im Alter 63 verstorben, die Differenz zwischen dem Alter beim Tod und dem Referenzalters beträgt 2 Jahre.
   → Der Kürzungssatz auf der lebenslänglichen Kürzung der monatlichen Altersrente bei Erreichen des Referenzalters beträgt 2 x 4,82 %. = 9,64 %.
3. Der Betrag der lebenslänglichen Kürzung der monatlichen Altersrente bei Erreichen des Referenzalters ist um diesen Satz zu kürzen.
   → Die monatliche Kürzung im Referenzalter bei Pensionierung im Alter 62.03 beträgt Fr. 166.10 (gemäss Anhang 5 I Beispiel 1 Bst. a) und wird um Fr. 16.00 (9,64 % von Fr. 166.10) reduziert. Die definitive Kürzung beträgt somit **Fr. 150.10**.
4. Die gekürzte Altersrente beträgt also **Fr. 5849.90** (Fr. 6000.– - Fr. 150.10), die Hinterlassenenrente **Fr. 3899.95** (⅔ der gekürzten Altersrente).

Anhang 6

Überbrückungsrente

I. Bei Erreichen des AHV-Alters beginnende lebenslängliche Kürzung der vor dem 1. Juli 2008 entstandenen monatlichen Altersrente wegen bezogener Überbrückungsrente (Art. 102 Abs. 2)

Tabelle 1: AHV-Alter 65

		Monat					
		0	1	2	3	4	5
Alter bei Bezugsbeginn	**60**	**196.40**	192.80	189.20	185.60	181.95	178.35
	61	**153.10**	149.65	146.25	142.80	139.35	135.95
	62	**111.90**	108.65	105.35	102.10	98.80	95.55
	63	**72.65**	69.55	66.45	63.35	60.20	57.10
	64	**35.35**	32.40	29.45	26.50	23.55	20.60
	65	**0.00**	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

		Monat					
		6	7	8	9	10	11
Alter bei Bezugsbeginn	**60**	174.75	171.15	167.55	163.95	160.30	156.70
	61	132.50	129.05	125.65	122.20	118.75	115.35
	62	92.30	89.00	85.75	82.45	79.20	75.90
	63	54.00	50.90	47.80	44.70	41.55	38.45
	64	17.70	14.75	11.80	8.85	5.90	2.95
	65	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

Tabelle 2: AHV-Alter 64

		Monat					
		0	1	2	3	4	5
Alter bei Bezugsbeginn	**60**	**149.30**	145.95	142.60	139.25	135.90	132.55
	61	**109.15**	105.95	102.80	99.60	96.40	93.20
	62	**70.90**	67.85	64.85	61.80	58.80	55.75
	63	**34.55**	31.65	28.80	25.90	23.05	20.15
	64	**0.00**	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

		Monat					
		6	7	8	9	10	11
Alter bei Bezugsbeginn	**60**	129.25	125.90	122.55	119.20	115.85	112.50
	61	90.05	86.85	83.65	80.45	77.30	74.10
	62	52.75	49.70	46.65	43.65	40.60	37.60
	63	17.30	14.40	11.50	8.65	5.75	2.90
	64	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

II.Bei Erreichen des AHV-Alters beginnende lebenslängliche Kürzung der zwischen dem 1. Juli 2008 und dem 30. Juni 2012 entstandenen monatlichen Altersrente wegen bezogener Überbrückungsrente (Art.107 Abs. 1)

Tabelle 1: AHV-Alter 65

		Monat					
		0	1	2	3	4	5
Alter bei Bezugsbeginn	**60**	**368,20**	361,50	354,80	348,15	341,45	334,75
	61	**287,90**	281,50	275,05	268,65	262,20	255,80
	62	**210,85**	204,70	198,60	192,45	186,35	180,20
	63	**137,30**	131,45	125,60	119,75	113,85	108,00
	64	**67,00**	61,40	55,85	50,25	44,65	39,10
	65	**0,00**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

		Monat					
		6	7	8	9	10	11
Alter bei Bezugsbeginn	**60**	328,05	321,35	314,65	308,00	301,30	294,60
	61	249,40	242,95	236,55	230,10	223,70	217,25
	62	174,10	167,95	161,80	155,70	149,55	143,45
	63	102,15	96,30	90,45	84,60	78,70	72,85
	64	33,50	27,90	22,35	16,75	11,15	5,60
	65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Tabelle 2: AHV-Alter 64

		Monat					
		0	1	2	3	4	5
Alter bei Bezugsbeginn	**60**	**280,30**	274,05	267,85	261,60	255,35	249,15
	61	**205,50**	199,55	193,55	187,60	181,60	175,65
	62	**133,85**	128,15	122,45	116,75	111,05	105,35
	63	**65,40**	59,95	54,50	49,05	43,60	38,15
	64	**0,00**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

		Monat					
		6	7	8	9	10	11
Alter bei Bezugsbeginn	**60**	242,90	236,65	230,45	224,20	217,95	211,75
	61	169,70	163,70	157,75	151,75	145,80	139,80
	62	99,65	93,90	88,20	82,50	76,80	71,10
	63	32,70	27,25	21,80	16,35	10,90	5,45
	64	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Beispiel:

Die Überbrückungsrente beträgt Fr. 26 520.– pro Jahr (Fr. 2210.– pro Monat). Sie wird ab dem 60. Altersjahr beansprucht. Der Arbeitgeber finanziert 50 Prozent der Kosten.

Berechnung:

Betrag gemäss Tabelle 1 oder 2 × Anteil der rentenbeziehenden Person × (ÜR pro Monat/1000) = lebenslängliche Kürzung der Altersrente pro Monat.

a. AHV-Alter 65:
368.20 × 0.5 × 2.21 = **Fr. 406.85**

b. AHV-Alter 64:
280.30 × 0.5 × 2.21 = **Fr. 309.75**

III. Bei Erreichen des AHV-Alters beginnende lebenslängliche Kürzung der zwischen dem 1. Juli 2012 und dem 31. Dezember 2014 entstandenen monatlichen Altersrente wegen bezogener Überbrückungsrente (Art. 108 Abs. 1)

Tabelle 1: AHV-Alter 65

		Monat					
		0	1	2	3	4	5
Alter bei Bezugsbeginn	**60**	**338,25**	332,15	326,05	319,95	313,85	307,75
	61	**265,10**	259,25	253,40	247,50	241,65	235,80
	62	**194,75**	189,10	183,50	177,85	172,20	166,60
	63	**127,15**	121,75	116,35	110,95	105,50	100,10
	64	**62,25**	57,05	51,90	46,70	41,50	36,30
	65	**0,00**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

		Monat					
		6	7	8	9	10	11
Alter bei Bezugsbeginn	**60**	301,70	295,60	289,50	283,40	277,30	271,20
	61	229,95	224,05	218,20	212,35	206,50	200,60
	62	160,95	155,30	149,70	144,05	138,40	132,80
	63	94,70	89,30	83,90	78,50	73,05	67,65
	64	31,15	25,95	20,75	15,55	10,40	5,20
	65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Tabelle 2: AHV-Alter 64

		Monat					
		0	1	2	3	4	5
Alter bei Bezugsbeginn	**60**	**271,95**	265,95	259,95	254,00	248,00	242,00
	61	**200,05**	194,30	188,50	182,75	176,95	171,20
	62	**130,80**	125,25	119,70	114,15	108,60	103,05
	63	**64,15**	58,80	53,45	48,10	42,75	37,40
	64	**0,00**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Monat							
		6	7	8	9	10	11
Alter bei Bezugsbeginn	**60**	236,00	230,00	224,00	218,05	212,05	206,05
	61	165,45	159,65	153,90	148,10	142,35	136,55
	62	97,50	91,90	86,35	80,80	75,25	69,70
	63	32,10	26,75	21,40	16,05	10,70	5,35
	64	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Beispiel:

Die Überbrückungsrente beträgt Fr. 27 840.– pro Jahr (Fr. 2320.– pro Monat). Sie wird ab dem 60. Altersjahr beansprucht. Der Arbeitgeber finanziert 50 Prozent der Kosten.

Berechnung:

Betrag gemäss Tabelle 1 oder 2 × Anteil der rentenbeziehenden Person × (ÜR pro Monat/1000) = lebenslängliche Kürzung der Altersrente pro Monat.

a. AHV-Alter 65:
338.25 × 0.5 × 2.32 = **Fr. 392.35**

b. AHV-Alter 64:
271.95 × 0.5 × 2.32 = **Fr. 315.45**

IV. Bei Erreichen des AHV-Alters beginnende lebenslängliche Kürzung der zwischen 1. Januar 2015 und 31. Dezember 2018 entstandenen monatlichen Altersrente (Art. 110*b*)

Tabelle 1: AHV-Alter 65

		Monat					
		0	1	2	3	4	5
Alter bei Bezugsbeginn	**60**	**304.70**	299.30	293.85	288.45	283.05	277.60
	61	**239.70**	234.45	229.20	223.95	218.70	213.45
	62	**176.75**	171.70	166.60	161.55	156.45	151.40
	63	**115.85**	110.95	106.05	101.15	96.20	91.30
	64	**56.95**	52.20	47.45	42.70	37.95	33.20
	65	**0.00**	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

		Monat					
		6	7	8	9	10	11
Alter bei Bezugsbeginn	**60**	272.20	266.80	261.35	255.95	250.55	245.10
	61	208.25	203.00	197.75	192.50	187.25	182.00
	62	146.30	141.25	136.15	131.10	126.00	120.95
	63	86.40	81.50	76.60	71.70	66.75	61.85
	64	28.50	23.75	19.00	14.25	9.50	4.75
	65	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

Tabelle 2: AHV-Alter 64

		Monat					
		0	1	2	3	4	5
Alter bei Bezugsbeginn	**60**	**246.95**	241.55	236.20	230.80	225.40	220.05
	61	**182.35**	177.15	171.90	166.70	161.45	156.25
	62	**119.65**	114.60	109.55	104.45	99.40	94.35
	63	**58.90**	54.00	49.10	44.20	39.25	34.35
	64	**0.00**	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

		Monat					
		6	7	8	9	10	11
Alter bei Bezugsbeginn	**60**	214.65	209.25	203.90	198.50	193.10	187.75
	61	151.00	145.80	140.55	135.35	130.10	124.90
	62	89.30	84.20	79.15	74.10	69.05	63.95
	63	29.45	24.55	19.65	14.75	9.80	4.90
	64	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

Beispiel:

Die Überbrückungsrente beträgt Fr. 27 840.– pro Jahr (Fr. 2320.– pro Monat). Sie wird ab dem 60. Altersjahr beansprucht. Der Arbeitgeber finanziert 50 Prozent der Kosten.

Berechnung:

Betrag gemäss Tabelle 1 oder 2 × Anteil der rentenbeziehenden Person × (ÜR pro Monat/1000) = lebenslängliche Kürzung der Altersrente pro Monat.

a. AHV-Alter 65:
304.70 × 0.5 × 2.32 = **Fr. 353.45**

b. AHV-Alter 64:
246.95 × 0.5 × 2.32 = **Fr. 286.45**

Anhang 7

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AGH	Altersguthaben
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
Art.	Artikel
BGG	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz), SR *173.110*
Bst.	Buchstabe
BVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, SR *831.40*
BVV 2	Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, SR *831.441.1*
Fr.	Franken
FZG	Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz), SR *831.42*
FZV	Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung), SR *831.425*
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung, SR *831.20*
MV	Militärversicherung
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht); SR *220*
PartG	Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) SR *211.231*
PKBV 1	Verordnung vom 25. April 2001 über die Versicherung im Kernplan der Pensionskasse des Bundes
PKBV 2	Verordnung vom 25. April 2001 über die Versicherung im Ergänzungsplan der Pensionskasse des Bundes
SLA D	Service Level Agreement Allgemeine Dienstleistungen SLA D
ÜR	Überbrückungsrente
UV	Unfallversicherung
VRAB	Vorsorgereglement für die Angestellten und die Rentenbeziehenden des Vorsorgewerks Bund vom 15. Juni 2007
VR-Swissmedic	Vorsorgereglement Swissmedic vom 1. August 2023 für die Angestellten und die Rentenbeziehenden des Vorsorgewerks Swissmedic
WEFV	Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge, SR *831.411*
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR *210*
Ziff.	Ziffer
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung), SR *272*